



**GCOM**

German College of Osteopathic Medicine  
die Vollzeitschule des College Sutherland

## **Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland**

Genehmigte Abschlussarbeit  
zur Erlangung des Abschlusses in  
Osteopathie am GCOM/College Sutherland

>Fabian Ramseger<  
>geboren in Seeheim-Jugenheim<

1. Gutachter: Michael Biller B.Sc. DO
2. Gutachter: Jürgen Gröbmüller

>16.06.2015<

## **Abstract**

### **Titel:**

Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland

### **Studienziel:**

Das Ziel dieser berufspolitischen Arbeit ist, die komplexe Sach- und Rechtslagen so darzustellen, dass sich die Leser anschließend eine kritische und umfangreiche Meinung zu diesem Thema bilden können. Lesern, die schon eine Meinung zu diesem Thema haben, soll es ermöglicht werden diese zu festigen und/ oder zu validieren.

Die aktuelle Meinung osteopathisch tätiger Personen zu diesem Thema wird in einer Umfrage erhoben und ausgewertet.

### **Studiendesign:**

Literaturrecherche, Umfrage

### **Ergebnis aus der Literaturrecherche:**

Eine Anerkennung der Osteopathie als Berufsbild konnte bisher nicht erreicht werden. Die bisher umgesetzten Projekte sollten weiter entwickelt und vorangetrieben werden. Die in dieser Arbeit beschriebenen aktuell laufenden Projekte sind jedoch vielversprechend und bilden eine Basis für die Entscheidung der Legislative.

### **Fazit:**

Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland ist für die Zukunft ein realistisches Ziel. Eine Regelung durch die Legislative kann unter anderem durch Lobbyarbeit bewirkt werden. Dies wiederum ist nur möglich, wenn zum Beispiel die Verbände einen entsprechenden Rückhalt von osteopathisch tätigen Personen, Patienten und der Gesellschaft bekommen. Deshalb sind diejenigen gefordert aktiv am Prozess teilzunehmen, die diesen Rückhalt bieten können.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Zusammenfassung .....	2
3. Definition.....	3
3.1. Beruf.....	3
3.2. Osteopathie .....	3-7
4. Rechtslage.....	8
4.1. Heilkunde.....	8
4.2. Heilberuf .....	8-9
4.3. Gesundheitsfachberuf.....	10
4.4. Heilpraktiker.....	11-13
4.5. Osteopath .....	13
4.6. Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich Osteopathie .....	14-16
4.7. Anerkannter Ausbildungsberuf .....	16
4.8. Akkreditierter Studiengang .....	16
5. Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland .....	17
5.1. Umgesetzte Projekte .....	17
5.1.1. Bundes Arbeitsgemeinschaft Osteopathie .....	17-19
5.1.2. Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich Osteopathie ....	19-21
5.1.3. Bachelor-/ Masterstudiengang und Promotion.....	22-26
5.1.4. Unterschriftensammlung .....	26
5.2. Laufende Projekte.....	26
5.2.1. Konsensgruppe Osteopathie Deutschland .....	26-27
5.2.2. Comité Européen de Normalisation .....	28-29
5.3. Alternativen zur Berufsanerkennung.....	29-30
5.4. Kritiken.....	30-32
6. Umfrage.....	33
6.1. Einleitung der Umfrage .....	33
6.2. Basisdaten .....	34-36

6.3. Selektive Betrachtung der Berufsgruppen .....	37
6.3.1 Ärzte .....	37-39
6.3.2. Heilpraktiker.....	40-43
6.3.3. Physiotherapeuten & Heilpraktiker.....	44-46
6.3.4. Physiotherapeuten.....	47-50
6.3.5. Keine Angaben .....	51-53
7. Diskussion .....	54-56

## Abkürzungsverzeichnis

AFO	- Akademie für Osteopathie e.V.
BAO	- Bundes Arbeitsgemeinschaft Osteopathie
BBiG	- Berufsbildungsgesetz
BDOÄ	- Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzteverbände
B.Sc.	- Bachelor of Science
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
BVO	- Bundesverband Osteopathie e.V.
COE	- Collège Ostéopathique Européen
DGMM	- Deutsche Gesellschaft für Manuelle Medizin e.V.
DROM	- Deutsches Register Osteopathischer Medizin e.V.
DVOM	- Deutscher Verband für Osteopathische Medizin e.V.
ECTS	- European Transfer Credit System
EFO	- Europäische Föderation der Osteopathen
EROP	- European Register for Osteopathic Physicians
FORE	- Forum für Osteopathische Regulierung in Europa
HeilprG	- Heilpraktikergesetz
IFK	- Bundesverband selbständiger Physiotherapeuten - IFK e.V.
MPhG	- Masseur- und Physiotherapeutengesetz
M.Sc.	- Master of Science
OIA	- Osteopathic International Alliance
OSD	- Osteopathie Schule Deutschland
PhD	- Philosophiae Doctor
ROD	- Register der traditionellen Osteopathen in Deutschland GmbH
VG	- Verwaltungsgericht
VOD	- Verband Osteopathie Deutschland e.V.
VPT	- Verband Physikalische Therapie
WHO	- World Health Organisation
WPO-Osteo	- Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich Osteopathie

## 1. Einleitung

„Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland“ ist immer wieder ein Diskussionsthema, vor allem innerhalb des Gesundheitswesens. Es bestehen viele Unklarheiten, wie zum Beispiel bei dem Thema der Kostenübernahme durch Krankenkassen, des Nutzens eines Bachelor- und Masterstudienganges, was beinhaltet das Berufsbild Osteopath, Physiotherapeut oder Arzt. Daher ist das Ziel dieser berufspolitischen Arbeit die komplexe Sach- und Rechtslagen so darzustellen, dass sich die Leser anschließend eine kritische und umfangreiche Meinung zu diesem Thema bilden können. Lesern, die schon eine Meinung zu einem Thema haben, soll es ermöglicht werden diese zu festigen und/ oder zu validieren. Die Darstellungen der Themen in dieser Arbeit müssen differenziert von der Etablierung eines weiteren Heilberufes, neben dem des Arztes und dem des Heilpraktikers, betrachtet werden.

## 2. Zusammenfassung

Das Thema dieser Arbeit „Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland“ bedarf zunächst der Definition der Begriffe Beruf und Osteopathie. Eine Anerkennung der Osteopathie kann nur dann erfolgen, wenn eine klare Definition Osteopathie vorhanden ist und somit abgrenzbar zu anderen Berufen wird. Wie eine Anerkennung stattfinden kann, ist im Berufsbildungsgesetz festgelegt. Es konnte durch bisherige Projekte noch keine Anerkennung erreicht werden. Lediglich die WPO-Osteo hat in Hessen zu einer Regulierung der Osteopathie, beziehungsweise der Ausbildung der Osteopathie und dem Tragen des Titels „Osteopathin“ oder „Osteopath“, geführt. Diese Regelung ist jedoch keine Anerkennung des Berufes. Ein akkreditierter Studiengang regelt, wer sich nach Abschluss der Studienleistung B.Sc./M.Sc. nennen darf. Ein Studiengang wird durch eine zugelassene Agentur akkreditiert. Doch auch dies betrifft die Anerkennung der Osteopathie als einen eigenständigen Beruf nicht. Mehrere Verbände haben gemeinsam in der Konsensgruppe Osteopathie Deutschland unter anderem das Berufsbild „Osteopathie“ entwickelt. Der CEN-Prozess ist eine Richtlinie und keine verpflichtende Regelung, wie ein Gesetz. Jedoch kann diese Regelung zusammen mit dem Berufsbild „Osteopathie“ eine Basis sein, auf der die Anerkennung der Osteopathie als Beruf erreicht werden kann.

### **3. Definition**

#### **3.1. Beruf**

„Art. 12 Abs. 1 [des Grundgesetz] schützt die Freiheit des Bürgers in einem für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft besonders wichtigen Bereich: Er gewährleistet dem Einzelnen das Recht, jede Tätigkeit, für die er sich geeignet glaubt, als "Beruf" zu ergreifen, d.h. zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Es handelt sich hierbei um ein Grundrecht. [...] Wohl zielt das Grundrecht auf den Schutz der wirtschaftlich sinnvollen Arbeit, aber es sieht sie als "Beruf", d.h. in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im Ganzen, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, dass der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt. Das Grundrecht gewinnt so Bedeutung für alle sozialen Schichten; die Arbeit als "Beruf" hat für alle gleichen Wert und gleiche Würde.

Aus dieser Sicht des Grundrechts ist der Begriff "Beruf" weit auszulegen. Er umfasst nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionell oder sogar rechtlich fixierten "Berufsbildern" darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Betätigungen, aus denen sich wieder neue, feste Berufsbilder ergeben mögen [...].“ (1)

#### **3.2. Osteopathie**

Osteopathie wurde erstmals von Andrew Taylor Still beschrieben. Eine weltweite oder deutschlandweite einheitliche Definition gibt es bisher jedoch nicht.

Durch verschiedene Darstellungen der Definition „Osteopathie“ soll in diesem Kapitel ein Einblick gewährt werden.

## 1. WHO-Definition auf internationaler Ebene:

„Osteopathy (also called osteopathic medicine) relies on manual contact for diagnosis and treatment [...]. It respects the relationship of body, mind and spirit in health and disease; it lays emphasis on the structural and functional integrity of the body and the body's intrinsic tendency for self-healing. Osteopathic practitioners use a wide variety of therapeutic manual techniques to improve physiological function and/or support homeostasis that has been altered by somatic (body framework) dysfunction, i.e. impaired or altered function of related components of the somatic system; skeletal, arthroal and myofascial structures; and related vascular, lymphatic, and neural elements [...].“ (2)

## 2. EROP-Definition auf europäischer Ebene:

„Osteopathische Medizin ist ein Zweig der medizinischen Wissenschaft der von osteopathischen Ärzten und Osteopathen ausgeübt wird. Osteopathische Medizin gründet sich auf die philosophischen Prinzipien von Dr. A.T. Still [...]. Sie verbindet diese mit den allgemein anerkannten Standards der Medizin.

Osteopathische Medizin betont die wechselseitige Beziehung zwischen Struktur und Funktion. Sie unterstützt die Fähigkeit des Organismus, salutogenetische Ressourcen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit einzusetzen.

Osteopathische Medizin beinhaltet insbesondere eine Umfassende manuelle Untersuchung, Diagnostik, Therapie und Prävention von Funktionsstörungen - somatischen Dysfunktionen - im muskuloskelettalen System (parietal), den visceralen Organen (visceral) und dem peripheren und zentralen Nervensystem (cranio-sacral).

Osteopathische Medizin ergänzt und erweitert das etablierte Medizinsystem im Kontext einer integrierten Patientenversorgung, die sowohl Evidenz basiert als auch Patienten zentriert arbeitet.“ (3)

### 3. Auf nationaler Ebene:

Die Bundesärztekammer verweist in seiner Bekanntmachung darauf, dass „[...] [v]erschiedene Verbände (wie die Deutsche Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation e.V. [DGPMR], der Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. [BvPRM], die Gesellschaft für Manuelle Wirbelsäulen- und Extremitätenbehandlung [MWE], die Schweizer Gesellschaft für Manuelle Medizin [SAMM], das Europäische Forum für Manuelle Medizin [EFOMM] und die Ärztevereinigung für Manuelle Medizin – Ärzteseminar Berlin e.V. [ÄMM]) [...] die „Osteopathie“ heute als Bestandteil *und* Erweiterung der Manuellen Medizin [betrachten] [...].“ (4)

Der IFK „definiert“ die Osteopathie, als Weiterbildung der Physiotherapie im Sinne eines „osteopathischen Physiotherapeuten“. (5)

Durch das Urteil des VG Düsseldorf vom 08.12.2008 wurde rechtlich festgelegt, dass es sich bei der Ausübung der Osteopathie, beziehungsweise der osteopathischen Behandlung, um Ausübung der Heilkunde handelt und diese dadurch unter den §1 des Heilpraktikergesetzes fällt.

„Die osteopathische Behandlung [...] ist gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz erlaubnispflichtig. Nach dieser Vorschrift bedarf der Erlaubnis, wer Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein. Heilkunde ist gemäß § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. In verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift liegt Heilkunde im Sinne des Gesetzes stets dann vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, und wenn die Behandlung bei generalisierender und typisierender Betrachtung gesundheitliche Schäden verursachen kann.“ (6)

Des Weiteren wird der/die Osteopath/in von der Bundesagentur für Arbeit in der Kategorie „Berufe der nicht ärztlichen Therapie und Heilkunde“, als eine „[...]komplexe Spezialistentätigkeit[...]“ definiert.

„Komplexe Spezialistentätigkeiten:

- Diabetes- und Gesundheitstherapeut/in
- Diabetesberater/in
- Eutonietherapeut/in
- Gymnastik- und Tanzpädagoge/-pädagogin – Bewegungstherapie
- Heileurythmist/in
- Motopädagoge/-pädagogin
- Osteopath/in
- Sporttherapeut/in
- Tanz- und Ausdruckstherapeutin“ (7)

Die Konsensgruppe Osteopathie beantwortet die Frage „Was ist Osteopathie?“ folgendermaßen:

„Die Osteopathie ist ein Heilberuf und eine angewandte Humanwissenschaft mit eigenständigem medizinischem Diagnose- und Behandlungsansatz zur Gesundheitsversorgung.

Der Osteopath untersucht und behandelt den Patienten mit seinen Händen. Hierbei beurteilt er das Gewebe des ganzen Körpers hinsichtlich seiner Beweglichkeit und Qualität. Zentrales therapeutisches Anliegen ist die Unterstützung der Selbstregulationsfähigkeit des Organismus. Funktionelle Einschränkungen werden - unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Struktur und Funktion von Geweben - erkannt und manuell behandelt. Dies geschieht mit dem Ziel, patientenorientiert die Gesundheit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Der Patient wird als aktiv handelnder Mensch wahrgenommen. Seine Gesamtsituation bzw. sein Gesundheitszustand wird unter Einbeziehung seiner individuellen Ressourcen umfassend beurteilt.

Dabei versteht der Osteopath Gesundheit als einen Prozess dynamischer Wechselwirkungen zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Kräften eines Menschen in seinem biografischen und soziokulturellen Umfeld.

Das Gesundheitsmodell der Osteopathie folgt im Wesentlichen der Gesundheitsdefinition der WHO von 1948 sowie der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung von 1986. Letztere relativierte den statischen Gesundheitsbegriff und die idealisierte Zustandsbeschreibung der WHO-Gesundheitsdefinition und erweiterte sie um den Ressourcenbegriff im Sinne der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit.“ (8)

Zuletzt beschreibt ein Zitat von Roland E. Becker, D.O. den Begriff „Osteopathie“.  
„Die Wissenschaft der Osteopathie umfasst das Wissen der Philosophie, Anatomie und Physiologie des gesamten Körpers, und die klinische Anwendung dieses Wissens, sowohl bei Diagnose als auch bei Behandlung – so hat sie ihr Begründer, Dr. Andrew Taylor Still, konzipiert.“ (9)

## **4. Rechtslage**

### **4.1. Heilkunde**

Der §1 des Heilpraktikergesetz lautet wie folgt:

„(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“ (10)

### **4.2. Heilberuf**

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt auf seiner Homepage, dass unter Gesundheitsberufe „die Berufe zusammengefasst werden, die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben. Nur für einen Teil der Gesundheitsberufe ist der Staat zuständig; viele entwickeln sich auch ohne Reglementierung, das heißt, ohne dass es eine staatliche Ausbildungsregelung gibt.“ (11)

Des Weiteren werden die Gesundheitsberufe in „geregelt“ Berufe und „nicht geregelt“ Berufe unterteilt. Durch Bundes- oder Landesrecht werden „geregelt“ Berufe geregelt. „Dabei gilt der Grundsatz, dass die Länder Berufe dann regeln dürfen, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich auf die Bereiche

- Heilberufe
- Berufe nach Berufsbildungsgesetz
- Berufe nach der Handwerksordnung (sog. Gesundheitshandwerke).

[...]

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz darf der Bund die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen regeln. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit durch die Arbeit am und mit dem Patienten geprägt ist. Durch Bundesgesetze geregelte Heilberufe sind:

Arzt/Ärztin

Zahnarzt/Zahnärztin [- ZHG]

Psychologische/r Psychotherapeut/in - PsychThG

Apotheker/in [- ApoG]

Gesundheits- und Krankenpfleger/in - KrPflG

Hebamme/Entbindungspfleger [-HebG]

Ergotherapeut/in - ErgThG

Logopäde/Logopädin - LogopG

Physiotherapeut/in - MPhG

Masseur/in und medizinischer Bademeister/in - MPhG

Notfallsanitäter/in - NotSanG

Rettungsassistent/in – RettAssG

[Liste wurde gekürzt]

[...]

Der Bund darf nur die sog. Erstzulassung zum Beruf regeln. Fort- oder Weiterbildungsregelungen sind daher Aufgabe der Länder. Sie haben diese teilweise auf Kammern übertragen. So sind z.B. für die ärztlichen Weiterbildungen die Ärztekammern verantwortlich.“ (11)

Die Aufgabe der Länder findet sich zum Beispiel im Heilberufsgesetz des Landes Hessen wieder. (12)

### 4.3. Gesundheitsfachberuf

„Eine Definition des Begriffs der Gesundheitsberufe gibt es nicht. Allgemein werden darunter alle die Berufe zusammengefasst, die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben. Nur für einen Teil der Gesundheitsberufe ist der Staat zuständig; viele entwickeln sich auch ohne Reglementierung, das heißt, ohne dass es eine staatliche Ausbildungsregelung gibt.“ (11)

Die Bundesärztekammer hat die Gesundheitsfachberufe einerseits nach „Berufsgruppen und Berufsfeldern“ (13), andererseits nach dem „beruflichen Status“ unterteilt. (14)

Das VG Ansbach äußert sich in seiner Urteilsbegründung am 09.07.2008 folgendermaßen:

„[...] Soweit gegen die Teilbarkeit der Heilpraktikererlaubnis angeführt wird, dass die Physiotherapie kein Heilberuf, sondern ein Heilhilfsberuf sei (VG Koblenz vom 6.2.2006, a.a.O.; VG Gelsenkirchen vom 22.8.2007, a.a.O.), führt dies nicht weiter. Zum einen ist mehr als fraglich, ob diese überkommene formelle Abgrenzung wirklich der Realität der Medizinberufe entspricht, denn die Abgrenzung der mit der Gesundheitsversorgung betrauten Berufe von anderen Berufskategorien ist nicht eindeutig möglich. Auch die Sammelbezeichnung für diese Berufe ist heterogen. Weder in den Rechtswissenschaften noch in den Sozialwissenschaften finden sich eindeutige Definitionen. Die Begriffe Heilberuf, Gesundheitsberuf, Gesundheitsdienstberuf, Gesundheitsfachberuf, Medizinalfachberuf, Heilhilfsberuf und medizinischer Assistenzberuf, um nur eine Auswahl zu nennen, werden uneinheitlich verwendet. [...]“ (15)

#### 4.4. Heilpraktiker

Das Heilpraktikergesetz regelt seit 1939 unter anderem, dass wer ohne als Arzt bestellt zu sein die Heilkunde ausüben will dazu einer Erlaubnis bedarf. (10) Zu diesem Gesetz gibt es die entsprechende Durchführungsverordnung, welche unter anderem die Erteilung dieser Erlaubnis regelt. (16)

„Der Heilpraktiker ist kein Ausbildungsberuf, sondern besitzt lediglich die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, beruhend auf dem Nachweis, „keine Gefahr für die Volksgesundheit darzustellen“. Von Heilpraktikern werden viele verschiedene Behandlungskonzepte sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden angewandt. Die Heilpraktik stellt keine einheitliche Heilkunde mit einer definierten Therapieform dar.“ (17)

Das BVerwG Leipzig hat am 26.08.2009 neben einem „uneingeschränkten“ Heilpraktiker den „sektoralen“ Heilpraktiker zugelassen, der auf das Gebiet Physiotherapie beschränkt ist. Ein Physiotherapeut mit sektoraler Heilpraktikererlaubnis darf ohne ärztliche Verordnung oder Delegation selbständig Patienten befunden, diagnostizieren und behandeln, aber nur auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Im Gegensatz zum „uneingeschränkten“ Heilpraktiker darf der „sektoraler“ Heilpraktiker nur das in seiner Ausbildung vermittelte, in diesem Fall nach §8 MPhG geregelte, Wissen anwenden. „Die Ausbildung berechtigt nicht zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde“ und somit nicht zur Ausübung von Osteopathie, da diese Ausübung der Heilkunde ist. (18)

Zur Erläuterung dieses Urteils soll das folgende Zitat dienen:

„Beschränkte Heilpraktikererlaubnis für ausgebildete Physiotherapeuten

Das BVerwG in Leipzig hat [...] über die Klage eines ausgebildeten Physiotherapeuten entschieden, der die Erlaubnis zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde nach § 1 des Heilpraktikergesetzes beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie erstrebt hat, ohne zuvor eine nach dem Heilpraktikerrecht vorgesehene Kenntnisüberprüfung absolvieren zu müssen. Der beklagte Freistaat Bayern hat dies abgelehnt, weil die Erlaubnis nur einheitlich und nur nach einer uneingeschränkten Kenntnisprüfung erteilt werden könne. Ein Physiotherapeut dürfe auf seinem Fachgebiet nicht eigenverantwortlich tätig werden. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis ohne weitere Kenntnisprüfung verpflichtet.

Die dagegen geführte Revision des Beklagten hat vor dem Bundesverwaltungsgericht überwiegend keinen Erfolg gehabt. Der Kläger kann eine auf das Gebiet der Physiotherapie begrenzte Heilpraktikererlaubnis beanspruchen, muss sich allerdings einer eingeschränkten Kenntnisüberprüfung unterziehen. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Das Berufsbild des Physiotherapeuten sei ebenso wie andere Gesundheitsfachberufe auf eine Krankenbehandlung nach ärztlicher Verordnung ausgerichtet. Die Ausbildung berechtige nicht zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde. Die gesetzliche Fixierung des Berufsbildes stehe andererseits einer eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde mit den Mitteln der Physiotherapie nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des Heilpraktikergesetzes für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt seien. Diese Erlaubnis könne bei ausgebildeten Physiotherapeuten auf ihr Gebiet beschränkt werden. Es sei im Lichte der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt, den Kläger auf den Erwerb einer uneingeschränkten Heilpraktikererlaubnis und damit auf eine umfassende Kenntnisprüfung zu verweisen, wenn er nur auf dem abgrenzbaren Bereich der Physiotherapie tätig werden wolle. Die nach dem Heilpraktikerrecht zum Schutz vor Gesundheitsgefahren vorgeschriebene Prüfung könne zwar nicht gänzlich entfallen, müsse sich aber auf solche Kenntnisse beschränken, die zur eigenverantwortlichen Anwendung von Physiotherapie erforderlich und nicht bereits durch die Berufsausbildung vermittelt worden seien.

Dies betreffe in fachlicher Hinsicht die Grenzen der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Physiotherapie einschließlich ausreichender diagnostischer Fähigkeiten und daneben die für eine nicht-ärztliche Ausübung der Heilkunde notwendige Berufs- und Gesetzeskunde.“ (18)

#### **4.5. Osteopath**

Im Falle der Osteopathie gilt, dass sie nicht bundesrechtlich geregelt ist und somit zu den „nicht geregelten“ und nicht „staatlich anerkannten Berufen“ zählt. Die WPO-Osteo in Hessen basiert auf der Aufgabe der Länder, Fort- oder Weiterbildungen zu regeln, aber sie ist nicht gleichzustellen mit einer Berufszulassung. (11)

Der Begriff Osteopath ist in Deutschland nicht rechtlich geschützt. Jede Person in Deutschland kann sich Osteopath nennen. In Hessen ist jedoch nach §17 Abs. 1 der WPO-Osteo, der Titel beziehungsweise die Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ und „Osteopath“ geschützt.

##### **„§17**

Die genannte Weiterbildungsbezeichnung und Erlaubniserteilung besagt:

Die staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ oder „Osteopath“ erhält, wer die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat.“ (19)

„Wer sich zu Unrecht Osteopath nennt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro belegt werden. Das betrifft alle in Hessen osteopathisch tätigen Therapeuten [,Heilpraktiker] und Ärzte, die nicht die WPO-Osteo bzw. die darin geregelte Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben.“ (20)

#### **4.6. Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich Osteopathie**

Nach §1 Abs. 1 der Verordnung WPO-Osteo des Bundesland Hessen vom 04.11.2008, richtet sich diese an die Weiterbildung von Physiotherapeuten, Masseur und medizinischen Bademeister und Heilpraktikern. (21)

„§1

Anwendungsbereich und Zielsetzung der Weiterbildung

(1) Dieser Abschnitt regelt die Weiterbildung in der Osteopathie für Personen, die eine Erlaubnis zur

1. Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister [...], oder

2. Ausübung der Heilkunde nach § 1 des Heilpraktikergesetzes [...],

besitzen.“ (21)

Nach §17 Abs. 4 dürfen Personen im Sinne von § 1 Abs. 1, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung (22.11.2008) eine Ausbildung abgeschlossen haben, oder eine Ausbildung nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen haben und eine Gleichwertigkeit festgestellt wurde einen Antrag stellen für die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ oder „Osteopath“. (21)

„§17

[...]

(4) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1, die ihren Wohnsitz oder Ort der Beschäftigung in Hessen haben, ist auf Antrag durch die zuständige Behörde die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn sie

1. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland eine nicht staatlich geregelte Aus- oder Weiterbildung in der Osteopathie oder ein entsprechendes Studium begonnen haben, die oder das mindestens 1350 Unterrichtsstunden je 45 Minuten theoretischen und praktischen Unterricht umfasst,

2. Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung oder des Studiums nachgewiesen sowie den Antrag gestellt haben und

3. Die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.“ (21)

Zu den anerkannten Schulen die eine entsprechende Weiterbildung anbieten, gehören (22):

1. Institut für angewandte Osteopathie/Schwarzerden
2. College Sutherland GmbH
3. SFO Schule für Osteopathie GmbH

Die Verordnung wurde zum 23. Juli 2013 verlängert und gilt bis zum 31.12.2018. (23)

„[...] [Die] WPO-Osteo [gestattet] [...] kein eigenständiges osteopathisches Arbeiten, wie das hessische Sozialministerium in 2009 auf Nachfrage klargestellt hat:

*„Physiotherapeuten, Masseur und med. Bademeister „dürfen [...] nach wie vor nur im Delegationsverfahren, also auf Anweisung eines Arztes bzw. Heilpraktikers osteopathisch behandeln.“ “* (25) Eine sektorale Heilpraktikererlaubnis auf dem

Gebiet der Physiotherapie und die Erlaubnis zur Führung des Titels Osteopath/in in Hessen ändert nicht die Tatsachen der bisher genannten Fakten.

Gegen diese Verordnung wurde ein Normenkontrollantrag beim hessischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht, jedoch am 18.06.2009 abgelehnt. (24)

#### **4.7. Anerkannter Ausbildungsberuf**

Die Anerkennung von Ausbildungsberufen wird durch den §4 im Berufsbildungsgesetz geregelt.

„(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.

(2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.“ (25)

#### **4.8. Akkreditier Studiengang**

Als Voraussetzung für eine staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen, ist in der Regel eine Akkreditierung notwendig. Durch den Akkreditierungsrat werden Regeln für die Akkreditierung festgelegt. „Die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen führen die Akkreditierungsverfahren durch, indem sie die Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates anwenden.“ (26)

## **5. Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland**

Im Folgenden werden die bereits umgesetzten Projekte, sowie auch die laufenden Projekte ohne eine Wertung dieser, vorgestellt. Aufgezeigt werden weiterhin Alternativen zur Berufsankennung und diverse Kritiken in wertfreier Reihenfolge.

### **5.1. Umgesetzte Projekte**

#### **5.1.1. Bundes Arbeitsgemeinschaft Osteopathie**

Die BAO beschreibt auf ihrer Homepage die Ursprünge und Gründe der BAO wie folgt:

„Am 3. September 2003 trafen sich Vertreter von VPT und DROM (jetzt BVO) in der Geschäftsstelle des VPT in München, um die Rechtssituation der Osteopathie zu erörtern.

Dr. Boxberg trug die Grundlagen einer geänderten Rechtsprechung vor, wonach durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts (z.B. im Fall Heileurythmie, klinische Linguistik) entschieden wurde, dass auch bundesweite Organisationen in Gleichwertigkeit mit staatlichen Regelungen Ausbildungen festlegen, durchführen, überwachen und mit Abschlussprüfungen und der Vergabe von Urkunden für die erfolgreichen Absolventen beschließen dürfen.

Voraussetzung war, dass durch Initiative des VPT alle Osteopathie-Schulen und Osteopathie-Verbände/-Organisationen an einen Tisch eingeladen werden, um eine solche gemeinsame Ausbildung in der Osteopathie zu erreichen. Bis dahin gab es völlig unterschiedliche Ausbildungskonzepte in der Osteopathie.

[...]

Mit der Gründung der BAO wurde auch entschieden, dass sobald wie möglich der "juristische Weg" umgesetzt werden sollte, das heißt, dass in einem Musterprozess die BAO über die Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht die Anerkennung der von der BAO beurkundeten Absolventen als Osteopathen der BAO durchsetzt.

[...]

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 08.12.2008 wurde klar, dass der eingeschlagene "juristische Weg" nicht den gewünschten Erfolg bringen würde. Das Gericht hat festgestellt, dass die Osteopathie zur Heilkunde zählt und somit in Deutschland nur von Ärzten oder Heilpraktikern ausgeübt werden darf. Auch das verbindliche BAO-Curriculum für die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Mitgliederschulen ändert nichts an dieser Tatsache.

[...]“ (27)

Des Weiteren werden zur Erläuterung Zitate aus der Begründung des Gerichts zum Urteil genannt:

„Mit Verfügung vom 13. September 2006 untersagte der Beklagte [Bezirksgericht Düsseldorf] dem Kläger [Physiotherapeut der BAO] die Ausübung osteopathischer Anwendungen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Physiotherapeuten, Masseur und medizinische Bademeister dürften auf Grund ihrer Ausbildung heilkundliche Aufgaben nur ausüben, wenn diese durch eine ärztliche Verordnung delegiert würden und innerhalb des Tätigkeitsspektrums des Berufsbildes bzw. der Ausbildung lägen. Nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum Physiotherapeuten bzw. medizinischen Bademeister werde die Osteopathie nicht unterrichtet. Sie sei, da außerhalb der Tätigkeit eines Physiotherapeuten bzw. medizinischen Bademeisters liegend, fachfremd. Dies habe zur Folge, dass es Physiotherapeuten bzw. medizinischen Bademeistern nicht erlaubt sei, Maßnahmen der Osteopathie durchzuführen. Der Umstand, dass der Kläger eine länger dauernde Ausbildung im Bereich Osteopathie absolviert habe, ändere daran nichts.

[...]

Die Erlaubnispflicht nach §1 Abs. 1 HeilprG entfällt nicht deshalb, weil der Kläger eine gesetzlich geregelte Ausbildung als Physiotherapeut erfolgreich abgeschlossen hat und gemäß §1 Abs. 1 MPhG (neben der Berufsbezeichnung Masseur und medizinischer Bademeister) die Berufsbezeichnung Physiotherapeut führen darf. Die Erlaubnis nach §1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG berechtigt ihn nur dazu, auf Grund ärztlicher Verordnung physiotherapeutische Leistungen zu erbringen. Die Tätigkeit eines Osteopathen geht indessen über das Tätigkeitsspektrum eines Physiotherapeuten hinaus.

Dies gilt insbesondere für die viszerale und cranialen Techniken, die ein Osteopath nach den Eckpunkten der Ausbildungs- und Prüfungscurricula der BAO erlernen muss. Diese Techniken, die sich mit den inneren Organen bzw. mit dem Zentralnervensystem befassen, sind nicht Gegenstand der Ausbildung zum Physiotherapeuten. Dementsprechend ist der Status des Physiotherapeuten nach den Kriterien der BAO lediglich Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Osteopathen.

[...]

Die Auffassung des Gerichts, dass die Festlegung von Ausbildungs- und Prüfungsstandards im Bereich der Osteopathie durch die BAO nicht von der Erlaubnispflicht nach §1 Abs. 1 HeilprG entbinden kann, findet ihre Bestätigung in der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie des Landes Hessen vom 4. November 2008“ (1)

Den Ausbildungskriterien der BAO folgen offiziell (Stand 16.06.2015) 1 Verband und 13 Ausbildungsinstitute. (28)

### **5.1.2. Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich Osteopathie**

In Hessen hat das Hessische Sozialministerium am 05.11.2008 die „Verordnung Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo)“ erlassen, welche durch jahrelange Bemühungen des VOD entstanden ist. (29)

Durch die WPO-Osteo wird zum einen die Weiterbildung zum Osteopathen, und zum anderen „[...] [d]ie staatliche Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ oder „Osteopath“ [...]“ (22) geregelt. Dies ist der erste Schritt seitens der Legislative, sowohl die Ausbildung und die Prüfung als auch die Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Osteopathin“ und „Osteopath“ zu regeln.

In der Begründung des Urteils des VG Düsseldorf vom 08.12.2008 wird auf die WPO-Osteo verwiesen:

„Da es eine entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen nicht gibt, muss dort zur Erreichung des Regelungszwecks auf die allgemeinen Vorschriften des Heilpraktikergesetzes zurückgegriffen werden“ (6)

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass „[...] die WPO-Osteo [...] kein eigenständiges osteopathisches Arbeiten [ohne Heilpraktikererlaubnis legitimiert], wie das hessische Sozialministerium in 2009 auf Nachfrage klargestellt hat:

„Physiotherapeuten, Masseur und med. Bademeister „dürfen [...] nach wie vor nur im Delegationsverfahren, also auf Anweisung eines Arztes bzw. Heilpraktikers osteopathisch behandeln.“ “ (20)

In der Pressemitteilung vom 25.03.2009 äußert sich der VOD zur WPO-Osteo folgendermaßen:

„[...] Die hessische Verordnung führt ein Gütesiegel für eine hoch qualifizierte Ausbildung ein – den staatlich anerkannte [Weiterbildungsbezeichnung] Osteopath[...]. Sie sorgt für Transparenz bei Patienten und gewährleistet ihnen höchste Qualität und Sicherheit. [...] Unangetastet durch die WPO-Osteo bleibt hingegen die Berufsausübung, das heißt Osteopathen dürfen auch weiterhin nur eigenständig Heilkunde ausüben, wenn sie gleichzeitig Arzt oder Heilpraktiker sind. Heilpraktiker haben üblicherweise ohne zusätzliche Fort- oder Weiterbildungen keine oder nur wenige Kenntnisse im Bereich der Osteopathie. Somit ist auch bei den Heilpraktikern die Qualifikation im Bereich der Osteopathie durch die WPO-Osteo nun erstmalig staatlich geregelt. [...]

„Die Verordnung hatte nie das Ziel, einen neuen Heilberuf zu kreieren, vielmehr setzt sie Standards und unterstützt dadurch die Anerkennung der Osteopathie auf hohem Niveau“, unterstreicht VOD- Justitiarin Dr. Sylke Wagner. Der Bereich Weiterbildung sei in dem Gesamtsystem der Osteopathie, das Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst, ein Baustein. Die WPO-Osteo sichere das Gesamtsystem, indem der Titel „staatlich anerkannter Osteopath“ die höchsten Qualitätsanforderungen im Weiterbildungsbereich festlegt und damit alle Wochenendkurs-Anbieter ins Hintertreffen geraten lässt. Dr. Andreas Winter vom Regierungspräsidiums Darmstadt, der für die Umsetzung der WPO-Osteo zuständigen Behörde, erklärt: „Mit der WPO-Osteo ist nicht die Ausübung der Osteopathie geregelt, sondern die Berechtigung, diese Weiterbildungsbezeichnung zu tragen.“ Es dürften sich nämlich nur die Personen Osteopath bzw. Osteopathin nennen, die vom RP-DA nach der WPO-Osteo anerkannt seien. Dies sei ein wichtiger Beitrag des Landes Hessen zur Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, da insbesondere Weiterbildungsinhalt und -umfang ein festgelegtes Qualitätsniveau für Osteopathen bzw. Osteopathinnen garantierten, so Winter abschließend.

[...]“ (30)

Zum aktuellen Zeitpunkt (16.06.2015) hat kein anderes Bundesland diese Verordnung oder ähnliches eingeführt.

### 5.1.3. Bachelor-/ Masterstudiengang und Promotion

Es gibt aktuell 2 Hochschulen und 1 Universität die in Kooperation mit Verbänden einen Bachelor- und Masterstudiengang sowie teilweise eine Promotion anbieten.

#### 1.) Steinbeis-Hochschule-Berlin bzw. Steinbeis-Transfer-Institut Körperbezogene Therapien (IKT)

##### A.) Kooperation mit BAO und BVO:

<b>Bachelorstudiengang (31)</b>	<b>Masterstudiengang (32)</b>	<b>Promotion:</b>
180 ECTS ,6 Semester		
Berufsbegleitend		
Studienorte: Neutraubling, Berlin		
Abschluss: Bachelor of Science in Manual Medicine & Osteopathy	Befindet sich im Zulassungsverfahren	Keine Angabe

##### B.) Kooperation mit AVT-College für Osteopathische Medizin:

<b>Bachelorstudiengang (33)</b>	<b>Masterstudiengang (34)</b>	<b>Promotion (35)</b>
180 ECTS, 6 Semester	120 ECTS, 4 Semester	
Berufsbegleitend	Berufsbegleitend	
Studienort: Nagold	Studienort: Nagold	
Abschluss: Bachelor of Science in Osteopathischer Manueller Medizin	Abschluss: Master of Science in Osteopathische Manueller Medizin	Möglich

2.) Dresden-International-University

A) Kooperation mit OSD:

<b>Bachelorstudiengang (36)</b>	<b>Masterstudiengang (36)</b>	<b>Promotion (37):</b>
240 ECTS, 8 Semester	60 ECTS, 2 Semester	
Berufsbegleitende / Vollzeit	Berufsbegleitend / Vollzeit / verkürzte Nachschulung	
Studienorte: Hamburg, Berlin, Dresden, Nürnberg, Stuttgart, Köln, München, Leipzig / Berlin, Hamburg	Studienorte: Hamburg, Berlin, Dresden, Nürnberg, Stuttgart, Köln, München, Leipzig / Berlin, Hamburg / Hamburg	
Abschluss: Bachelor of Science in Osteopathie	Abschluss: Master of Science in Osteopathie	Möglich

B) Kooperation mit COE:

<b>Bachelorstudiengang (38)</b>	<b>Masterstudiengang (38)</b>	<b>Promotion</b>
180 ECTS, 6 Semester	120 ECTS, 4 Semester	
Berufsbegleitend / Vollzeit	Berufsbegleitend / Vollzeit / verkürzte Nachschulung	
Studienort: München, Paris	Studienort: München, Paris	
Abschluss: Bachelor of Science in Osteopathischer Medizin	Abschluss: Master of Science in Osteopathischer Medizin	Keine Angabe

### 3.) Hochschule Fresenius

#### Kooperation mit dem VOD:

<b>Bachelorstudiengang (39)</b>	<b>Masterstudiengang (40)</b>	<b>Promotion</b>
240 ECTS, 8 Semester	60 ECTS, 2 Semester	
Vollzeit	Berufsbegleitend / Vollzeit	
Studienorte: Idstein, München	Studienort: keine Angabe	
Abschluss: Bachelor of Science	Abschluss: Master of Science	Keine Angabe

Im Interview mit Verena Eichhorn beantwortet Jürgen Gröbmüller zum Thema der Akademisierung relevante Fragen: „Was bringt ein Bachelor-Titel [...]“?

Da lassen sich im Wesentlichen drei Aspekte hervorheben, die so oder ähnlich für alle osteopathischen Studiengänge gelten:

Zum einen vermittelt dieser Bachelor-Studiengang eine ganze Reihe an zusätzlichen Kenntnissen, konkret vertiefte Diagnostik- und Behandlungskompetenzen, wissenschaftliche Arbeitsmethoden sowie rechtliche, wirtschaftliche und ethische Inhalte. Damit trägt er zu einer Professionalisierung des angehenden Osteopathen bei und soll ihm erlauben besser im Berufsleben zu bestehen.

Der zweite Aspekt betrifft die Wahrnehmung durch Patienten, durch andere Therapeuten, aber auch durch Fachärzte, die ihre Patienten an den Osteopathen weitervermitteln. Ein akademischer Abschluss zeugt von mehr Kompetenz als ein Abschluss, der an einer privaten Osteopathieschule erworben wurde. Auch davon wird also der einzelne Osteopath in seinem Berufsalltag profitieren.

Der dritte Aspekt betrifft die Osteopathie allgemein und ihren Stellenwert innerhalb des Gesundheitswesens.

Die Akademisierung der Osteopathie wird jene Bereiche stärken, in denen die Osteopathie bis heute schwächelt: Wissenschaft und Forschung. Wir müssen nach wie vor die Wirksamkeit der Osteopathie in vielen Bereichen wissenschaftlich belegen und sind davon noch weit entfernt.

Welche berufspolitischen Vorteile bringt ein solches Studium?

Ein Bachelor- oder Masterabschluss ändert erst einmal nichts an der rechtlichen Situation, die nach wie vor den Heilpraktikertitel vorschreibt um eigenständig Osteopathie praktizieren zu können.

Dennoch stellt die einheitliche Akademisierung einen weiteren Schritt in Richtung auf eine mögliche berufliche Anerkennung dar.“ (41)

Auch der BDOÄ äußert sich positiv zur Akademisierung:

„Bezüglich der nicht ärztlichen Osteopathie weisen wir darauf hin, dass in allen Ländern, in denen nicht ärztliche osteopathische Ausbildungen staatlich reglementiert sind (z.B. Australien, Neuseeland und England) der Mindeststandard ein akademischer Abschluss mit einem Bachelor oder sogar Master Degree in Osteopathie ist. Für die Ausübung der Osteopathischen Heilkunde sieht der BDOÄ generell eine akademische Ausbildung als Mindeststandard an.“ (42)

Marina Fuhrmann erläutert, dass „[...] [d]ie größte Herausforderung war und ist, das Alleinstellungsmerkmal der Osteopathie gegenüber anderen Heilberufen herauszuarbeiten und zu implementieren. Wir akademisieren nicht die Osteopathen, sondern die Osteopathie. Es geht in einem wissenschaftlichen Studiengang nicht um den aktuellen Wissensstand, sondern auch darum, neues Wissen forschend zu generieren.“ (43)

Am AVT-College für Osteopathische Medizin ist es möglich einen PhD zu machen erläutert Prof. Matthias Beck:

„Nach erfolgreichem Master-Abschluss bieten Sie die Möglichkeit zur „Promotion (PhD)“ an. Ist mit PhD ein in Deutschland anerkanntes Doktorat gemeint?

Ja, dies ist ein hohes Ziel für alle Studierenden, aber erreichbar. Durch das Promotionsrecht, welches die Steinbeis-Universität besitzt, ist es möglich, ein regelhaftes Doktorat zu absolvieren. Dazu muss nach Abschluss des M.Sc. ein Antrag an die Steinbeis-Universität gestellt werden. Dieser wird dann vom Promotionsausschuss der Universität geprüft.“ (35) Dies ist ebenfalls am OSD möglich. (37) Grundsätzlich ist jede Person mit einem Abschluss als M.Sc., eines nach Bologna-kriterien akkreditierten Studienganges und der 300 ECTS beinhaltet, berechtigt zur Promotion.

#### **5.1.4. Unterschriftensammlung**

„84.276 Menschen haben bei einer Kampagne des Verbandes der Osteopathen Deutschland (VOD) e.V. für den Beruf Osteopath unterschrieben, darunter auch viele Prominente wie Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier, Ski-Rennfahrer Felix Neureuther und Tischtennis-Ass Timo Boll! [...]

Die 84.276 Unterschriften der Unterschriftenkampagne sind [...] ins Bundesgesundheitsministerium geliefert worden.“ (44)

### **5.2. Laufende Projekte**

#### **5.2.1. Konsensgruppe Osteopathie Deutschland**

Unter dem Namen „Konsensgruppe Osteopathie Deutschland“ findet sich ein Zusammenschluss der Verbände Akademie für Osteopathie - AFO, Bundes Arbeitsgemeinschaft Osteopathie - BAO, Bundesverband Osteopathie - BVO, Deutscher Verband für Osteopathische Medizin - DVOM, Register der traditionellen Osteopathen in Deutschland - ROD und Verband Osteopathie Deutschland - VOD. Die Gründung fand 2012 statt. Gemeinsam haben diese Verbände beschlossen, die Osteopathie-Ausbildung und die Abschlussprüfung in Zukunft zu vereinheitlichen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass in Zukunft die Akademisierung der Osteopathie-Ausbildung über Bachelor- und Master-of-Science-Abschlüsse, der einzige Weg ist, den Beruf des Osteopathen in Deutschland zu etablieren. Dieser Beschluss gilt für die berufsbegleitende Weiterbildungen und die Ausbildungen der Vollzeit. (45)

Im Positionspapier „Für die berufliche Anerkennung des Osteopathen“ fordert die Konsensgruppe Osteopathie Deutschland die berufliche Anerkennung der Osteopathie. (46)

Die Konsensgruppe Osteopathie Deutschland äußert sich 2013 über die aktuelle Situation bezüglich der Teilkostenerstattung der gesetzlichen Krankenkassen im Schreiben „Position zur GKV-Teilkostenerstattung für Osteopathie“. Kritisiert wird unter anderem, dass die aktuelle Situation die Patientensicherheit nicht ausreichend berücksichtigt. Begründet wird dies, durch die mangelnde „Homogenität der Ausbildung zum Osteopathen in Deutschland. [...] [Die] Varianz in der Kompetenz der Leistungserbringer [...] kann durch die derzeitige Praxis der Kontrolle durch die GKV [Gesetzliche Krankenversicherung] nicht kompensiert werden.“ Als Lösung wird die Etablierung eines Berufsgesetzes vorgeschlagen.

Daneben wird von den Gesetzlichen Krankenkassen gefordert „nur dann osteopathische Leistungen anteilig zu erstatten, wenn die Leistungserbringer über eine qualifizierte osteopathische Ausbildung verfügen.“ (47)

Die Ausarbeitung der gemeinsamen Standards der Osteopathie-Ausbildung und der Abschlussprüfung wurde abgeschlossen und am 30.06.2014 veröffentlicht. (48)

Ein weiteres Ziel war, die Überarbeitung der Außendarstellung des Berufsbildes der Osteopathie, um eine Regelung der Osteopathie durch die Legislative in Deutschland zu unterstützen. (49)

Diese Überarbeitung des Berufsbildes wurde am 28.04.2015 abgeschlossen und veröffentlicht. (50)

## 5.2.2. Comité Européen de Normalisation

CEN ist das „Europäische Komitee für Normung“, das die Normenorganisationen von 33 Ländern zusammen bringt. Diese Organisation ist neben ENELEC und ETSI von der europäischen Union (EU) und der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) anerkannt und verantwortlich für die Entwicklung und Definition freiwilliger Normen/Standards auf europäischer Ebene. (51)

„2012 wurden ein Normierungsverfahren initiiert und ein DIN-EN-Normenausschuss für Osteopathie konstituiert (NA 159-03-04 AA „Qualitätskriterien in der Osteopathie“). Die hierin veröffentlichten Standards befassen sich mit der Ausbildung des Osteopathen, der Ausübung der Osteopathie, mit ethischen Aspekten und mit der Patientensicherheit. Sie entsprechen einem CE-Gütesiegel und dienen als Vorlage für nationale Organisationen, Instanzen und Ausbildungsstätten.“ (50)

„Die Standards verstehen sich als Richtlinie, stehen aber nicht über nationalem Recht.

[...]

Als nächste große Aufgabe wird die Implementierung der Standards im Ausbildungssystem genannt. Realisiert werden können die hohen Qualitätsstandards nur über eine gute Zusammenarbeit der Berufsverbände und Ausbildungsinstitute.“ (52)

„Über den Entwurf gemeinsamer europäischer Osteopathie-Standards haben [...] nationale Osteopathie-Organisationen aus 33 teilnehmenden Ländern abgestimmt: 18 Länder, darunter Deutschland, votierten dafür, ein Land dagegen, 14 Länder enthielten sich. Das teilte das Forum für osteopathische Regulierung in Europa (FORE) mit. [...] Geplant ist, bis Mai [...] [2016] alle nationalen Publikationen fertig zu stellen.

[...]“ (53)

Im Positionspapier „ DGMM Positionspapier zur „Osteopathie“ in Deutschland“ äußert sich der DGMM folgendermaßen zum CEN-Prozess:

„Ärztetkammern und wissenschaftliche Fachgesellschaften weisen diesen Versuch einer Normierung von Gesundheitsdienstleistungen entschieden zurück, da diese Normierung in unzulässiger Weise auf die individuelle Behandlung des jeweiligen Patienten und die Therapiefreiheit der Heilberufe einwirkt. Des Weiteren sind Normen nicht geeignet, wissenschaftlich gebotene Standards für stets komplexe und immer individuelle medizinische Behandlungen festzulegen und zu bestimmen.“ (54)

Der BDOÄ formuliert in seinem Positionspapier, dass der CEN-Prozess, im Bezug zur Weiterbildung des Facharztes überflüssig ist. (42) Im Interview mit Christoph Newiger stellt der Präsident des BDOÄ Dr. med. Johannes Mayer klar, dass „[...] [d]er CEN-Standard [...] keineswegs verbindlich [ist], er ist eine allgemeine DIN-Norm. Gesundheitspolitik ist und bleibt nach den Maastricht-Kriterien autonome Angelegenheit der Mitgliedsstaaten. Ärztliche Ausbildungen und Fortbildungen werden europaweit in der ärztlichen Selbstverwaltung geregelt und dann direkt mit den Gesundheitsministerien abgestimmt. Seit vielen Jahren ist hier bereits eine einheitliche europäische Norm für das Medizinstudium vorhanden. Die Facharztweiterbildung regeln die jeweiligen Länder autonom. Dafür ist in Deutschland die Bundesärztekammer zuständig. Somit trifft die CEN-Norm nicht auf uns Ärzte zu.“ (55)

### **5.3. Alternativen zur Berufsankennung**

„Halten des Status quo

Pragmatisch gesehen bleibt die Osteopathische Medizin in Deutschland bestehen wie bisher. Der therapeutisch ausgebildete osteopathische Mediziner kann rechtlich gesehen unter Weisung durch einen Arzt arbeiten oder er erwirbt, zusätzlich zur osteopathischen Ausbildung, den Heilpraktikerstatus.

In diesem Fall gäbe zwei rechtliche Grundlagen für die osteopathische tätigen Therapeuten, wobei im ersten Fall lediglich das Recht zur Befunderhebung und im zweiten Fall zur eingeschränkten Differentialdiagnostik bestünde.[...]

#### Akademisierung

Bei einer Fachhochschulreife im Sinne des Bologna-Abkommens und ohne Differenzialagnostische Ausbildung an Krankenhäusern erlangt die Osteopathische Medizin zwar eine juristisch anerkannte Eigenständigkeit [durch den Titel B.Sc./M.Sc.], allerdings ohne Anrecht auf den medizinischen Status[.] [...]

#### Integration

Die Osteopathische Medizin etabliert sich nicht als eigenständiger paarmedizinischer Beruf bzw. Medizinischer Konkurrenzberuf [...], sondern integriert sich in eine komplementärmedizinische Ausbildung, wie sie von der WHO initiiert wird. Damit wird zwar die eigenständige Außendarstellung der Osteopathische Medizin aufgegeben, dafür fließt die osteopathische Philosophie unmittelbar in die ärztliche Tätigkeit ein, was auch der ursprüngliche Gedanke der klassischen Osteopathische Medizin war, die sich seinerzeit als Weiterentwicklung der Medizin und damit als integrativer Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit und nicht als Paarmedizin verstand.“ (56)

Die Konsensgruppe Osteopathie fordert die Etablierung eines weiteren Heilberufes in Deutschland, im gleichen Sinne wie die OIA. (46)

#### **5.4. Kritiken**

Der IFK kritisiert eine Anerkennung der Osteopathie als Beruf und bezieht sich dabei auf die in der WHO veröffentlichte Aussage, dass die Osteopathie in das traditionelle Gesundheitssystem des jeweiligen Landes integriert werden sollte.

Laut dem IFK ist dies bereits durch das Osteopathie-Curricula des IFK geschehen und ein neuer Beruf als „Osteopath“ nicht erforderlich sei. (57)

Des Weiteren schreibt der IFK In seinem Positionspapier „Osteopathische Physiotherapeut“ „[...] [e]s gibt keine Lücke in der Patientenversorgung, die einen eigenen neuen Beruf Osteopath in Deutschland rechtfertigt.

- Im Ursprungsland der Osteopathie – den USA – gibt es kein Berufsbild Osteopath. Osteopathische Techniken werden dort vor allem von osteopathischen Ärzten – den D.O.s – und Physiotherapeuten angewandt.
- Ärzte und Physiotherapeuten mit entsprechender Weiterbildung können auch in Deutschland das Gebiet der Osteopathie abdecken.
- Eine Hauptsäule der Osteopathie ist in den USA die Manuelle Medizin/Therapie. Schon heute nutzen deutsche Ärzte und Physiotherapeuten spezifische und umfassende Weiterbildungsangebote in diesem Bereich.
- Ein neuer Beruf ist daher nicht erforderlich und würde nur zu Abgrenzungsproblemen zu bestehenden Berufen führen sowie Unsicherheit bezüglich der Zuständigkeit bei Patienten erzeugen.“ (5)

Der DGMM stellt im Positionspapier „DGMM Positionspapier zur „Osteopathie“ in Deutschland“ klar, dass nur ein Facharzt mit Fortbildung der Manual Medizin und der Heilpraktiker, Osteopathie ausüben darf. Die DGMM widerspricht nicht einer „gesetzlichen Vereinheitlichung der Ausbildung“, lehnt jedoch die „Anerkennung eines eigenen zusätzlichen Berufsbildes neben Arzt, Physiotherapeut und Heilpraktiker“ ab. (54)

In einem Interview mit Christoph Newiger äußerte sich 2005 Etienne Cloet zur Anerkennung der Osteopathie:

„[...] [D]ie Frage nach der rechtlichen Anerkennung: „Wir wollen als Osteopathen anerkannt werden mit allen rechtlichen Möglichkeiten der eigenständigen Diagnostik und Behandlung. Das bedeutet aber nicht, dass wir wie Ärzte sein müssen. Ganz wichtig ist aber eine profunde Ausbildung und ein umfassendes Wissen, um eine optimale Patientensicherheit für die Zukunft zu gewähren. Das, denke ich, kann nur ein Vollzeitstudium vermitteln“ sagt der Leiter der ersten, vor sieben Jahren gegründeten Vollzeitschule für Osteopathie [Etienne Cloet].“ (58)

## 6. Umfrage

### 6.1. Einleitung

Die vorliegenden Datensätze wurden im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 19.05.2015 erhoben. Die Umfrage erfolgte freiwillig und anonym über einen Online-Fragebogen über die Seite <http://www.haekchen.at/haekchen/fragebogen.asp?uid=27712&id=4>. Über Osteopathie-Schulen, Osteopathie-Verbände und soziale Medien wie zum Beispiel Foren wurde auf diese Umfrage aufmerksam gemacht.

Wichtig für die Interpretation aller Ergebnisse der Umfrage ist, dass es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe handelt, da der Teilnahme kein zufälliges oder systematisches Auswahlverfahren zugrunde lag. Das heißt, die 571 Teilnehmer haben selbst die Entscheidung getroffen an der Umfrage teilzunehmen, nachdem sie von dieser erfahren haben und auch die technischen Mittel zum Beispiel einen Internetzugang hierzu hatten. Bei einer solchen willkürlichen Stichprobenziehung durch Selbstselektion ist zudem auch keine Kontrolle möglich, ob die Teilnehmer tatsächlich die geforderten Kriterien erfüllen, zum Beispiel ob sie wirklich osteopathisch tätig sind und in Deutschland praktizieren. Für die Ergebnisse der Umfrage bedeutet dies, dass die Angaben der vorliegenden Stichprobe nur in beschränktem Umfang Rückschlüsse auf die tatsächliche Meinung der osteopathisch tätigen Personen in Deutschland zulassen.

Die Datensätze wurden nicht bearbeitet. Die Teilnehmer konnten bei einer Frage eine Antwort angeben und sie mussten nicht alle Fragen beantworten. Die Teilnehmeranzahl ist mit 571 relativ hoch anzusehen, da sie die Teilnehmerzahlen der Osteopathie-Zählung von 2012, 2013 und 2014 um circa 100 Teilnehmer übertrifft. (59)

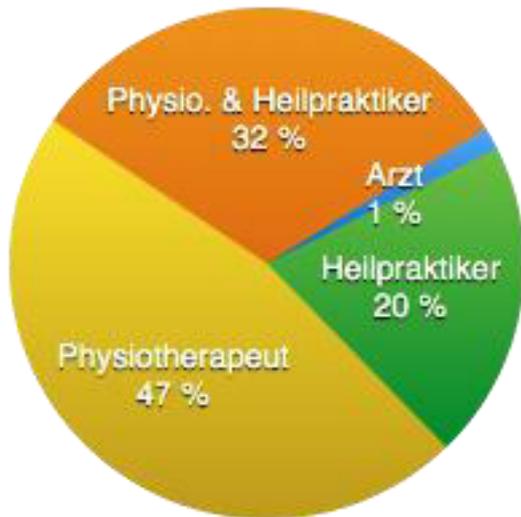
In den Basisdaten finden sich die aus der Umfrage direkt erhobenen Daten wieder. Des Weiteren fand eine selektive Auswertung der Antworten, je nach angegebener Grundausbildung statt.

Die Auswahlmöglichkeit „Heilpraktiker“ bei der Frage nach der Grundausbildung ist nicht korrekt, da die Heilpraktikererlaubnis nicht an eine Ausbildung gebunden ist.

## 6.2. Basisdaten

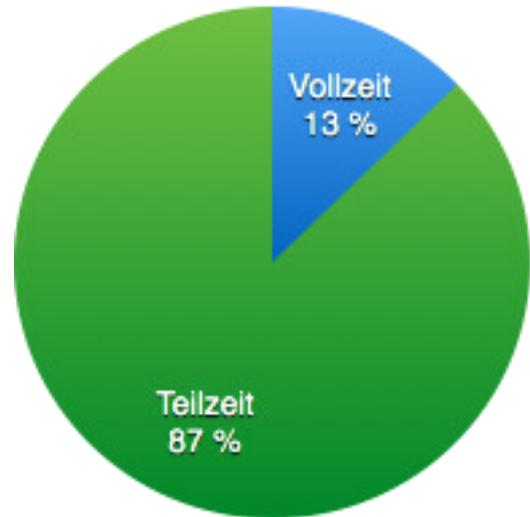
569 Teilnehmer - 7 Keine Angaben

1.) Meine Grundausbildung ist...



570 Teilnehmer - 20 Keine Angaben

2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



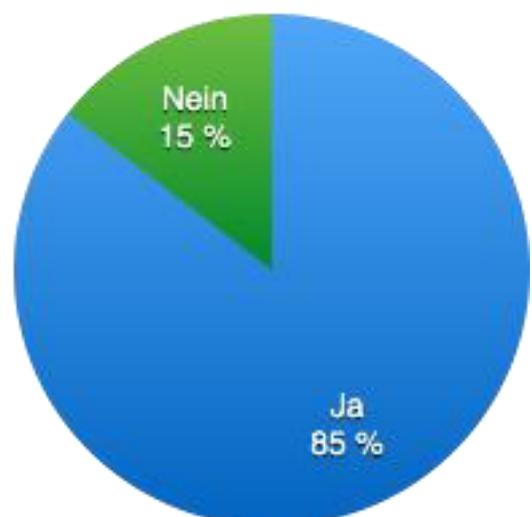
570 Teilnehmer - 24 Keine Angaben

3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf

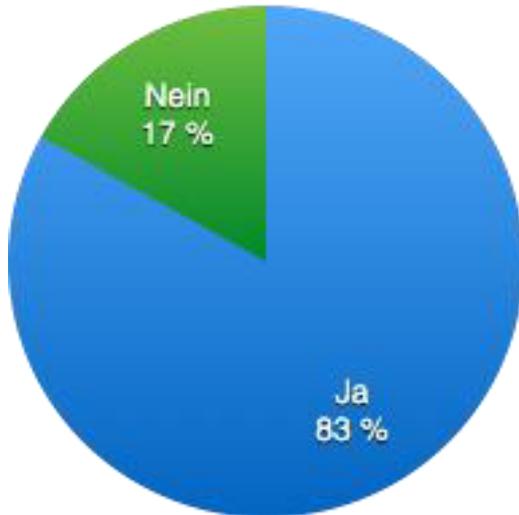


566 Teilnehmer - 48 Keine Angaben

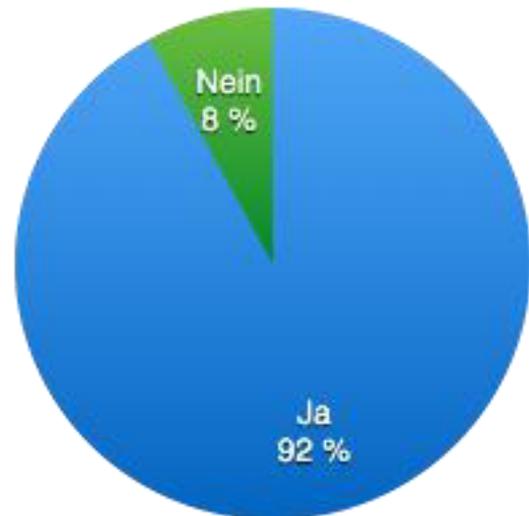
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



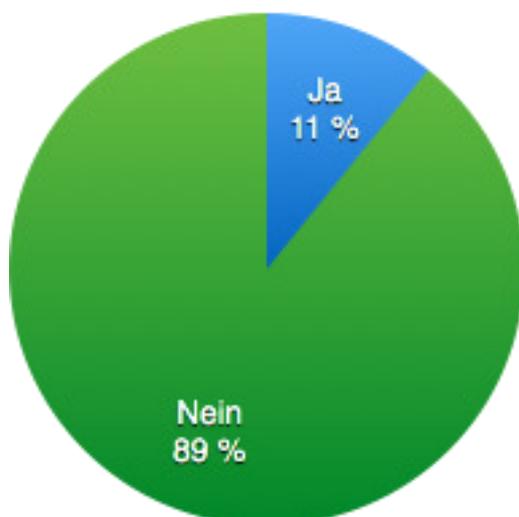
567 Teilnehmer - 187 Keine Angabe  
5.) Ich möchte eine bundesweite  
Regelung der Ausbildung der  
Osteopathie, wie sie die  
"Konsensgruppe Osteopathie"  
formuliert...



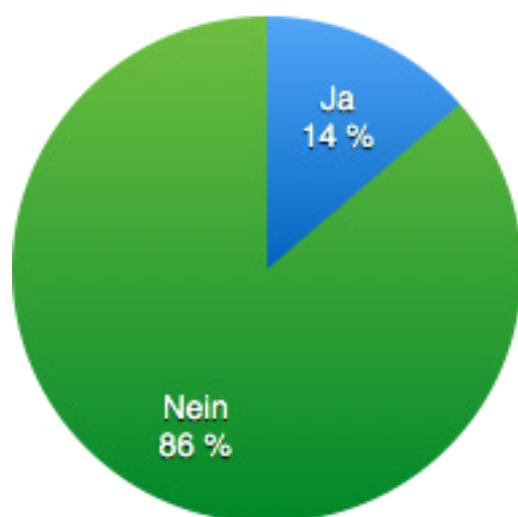
565 Teilnehmer - 37 Keine Angabe  
6.) Ich möchte, dass Osteopathie  
mit Primär Kontakt (Primar Health  
Care) ausgeübt werden darf



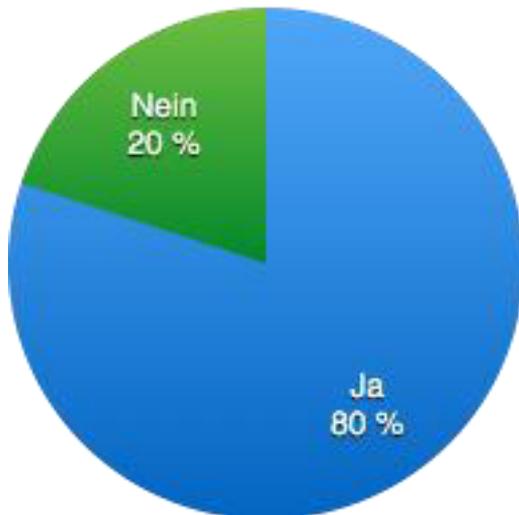
568 Teilnehmer - 21 Keine Angabe  
7.) Ich möchte die Integration der  
Osteopathie bzw. der  
osteopathischen Techniken in die  
Physiotherapie (Manuelle Therapie)



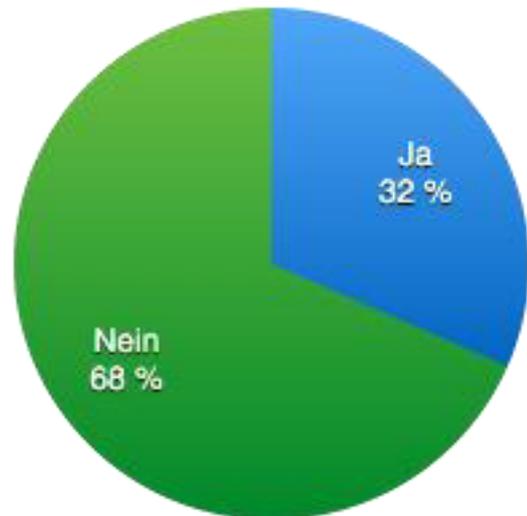
567 Teilnehmer - 40 Keine Angabe  
8.) Ich möchte die Integration der  
Osteopathie bzw. der  
osteopathischen Techniken in die  
Medizin (Manuelle Medizin)



569 Teilnehmer - 36 Keine Angabe  
 9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



571 Teilnehmer - 60 Keine Angabe  
 10.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt weiter ausführbar ist



Mehrheitlich haben die osteopathisch tätigen Personen eine Grundausbildung als Physiotherapeut und eine Teilzeitausbildung (berufsbegleitend) der Osteopathie angegeben. Die Fragen nach der Anerkennung und der Regulierung der Ausbildung der Osteopathie wurden mit einer deutlichen Mehrheit mit „JA“ beantwortet. Die von der Konsensgruppe Osteopathie vorgeschlagenen Ausbildungskriterien wurden vermutlich aufgrund des notwendigen Hintergrundwissens von circa 30% nicht beantwortet. Diejenigen, die diese Frage beantworteten, taten dies zu 83% mit „JA“. Die Frage, ob Osteopathie als Primärkontakt ausgeübt werden soll, wurde klar mit „JA“ beantwortet. Die Teilnehmer lehnten eine Eingliederung der Osteopathie beziehungsweise der osteopathischen Techniken in die Manuelle Therapie und Manuelle Medizin eindeutig ab. Der in dieser Arbeit nicht thematisierte Punkt der Etablierung eines weiteren Heilberufes, neben der Anerkennung des Berufes selbst, wurde mit 80% befürwortet. Das Halten des aktuellen Status ohne zusätzlichen Heilberuf wurde mit einer 2/3 Mehrheit verneint.

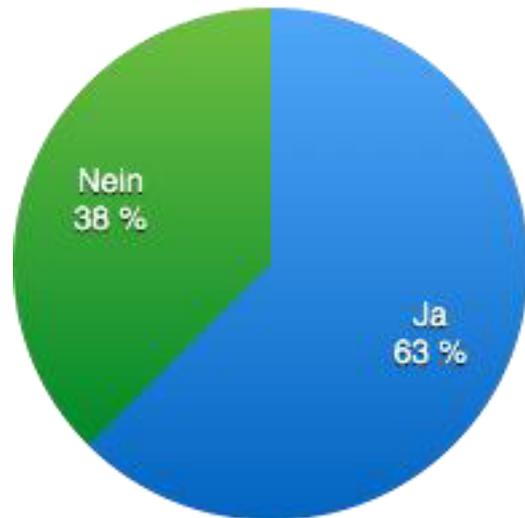
### 6.3. Selektive Auswertung nach Grundausbildung

#### 6.3.1. Ärzte (8 Teilnehmer – 0 Keine Angabe)

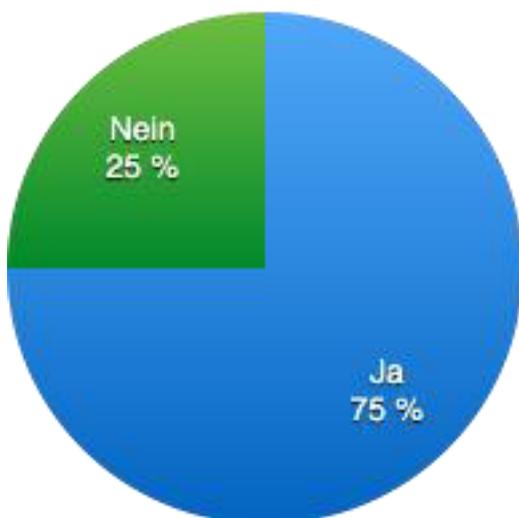
2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



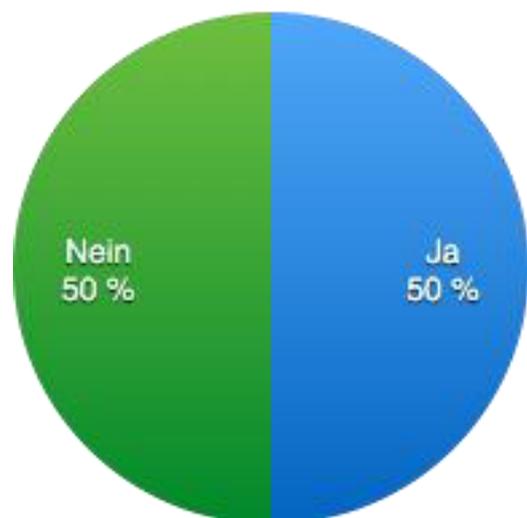
3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf



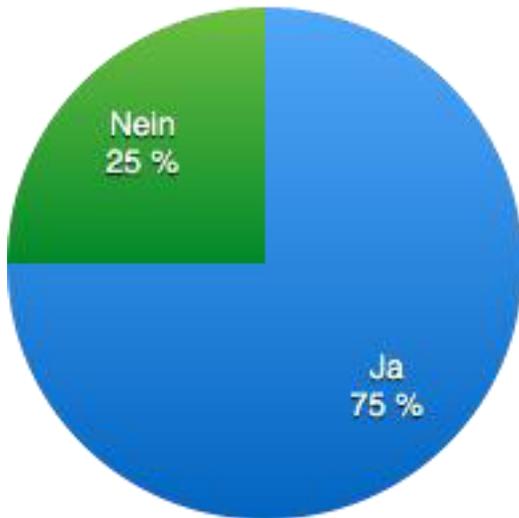
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



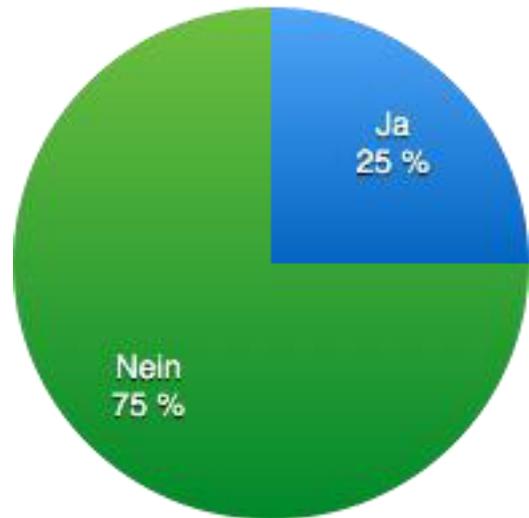
5.) Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert...



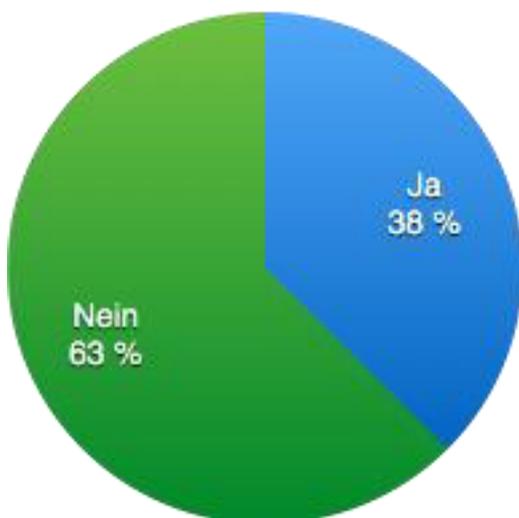
6.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primar Health Care) ausgeübt werden darf



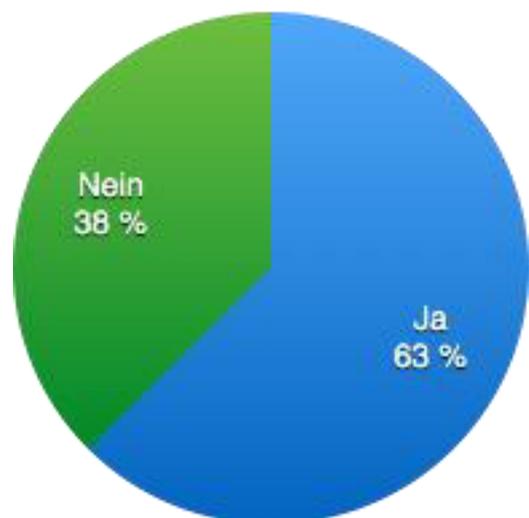
7.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)



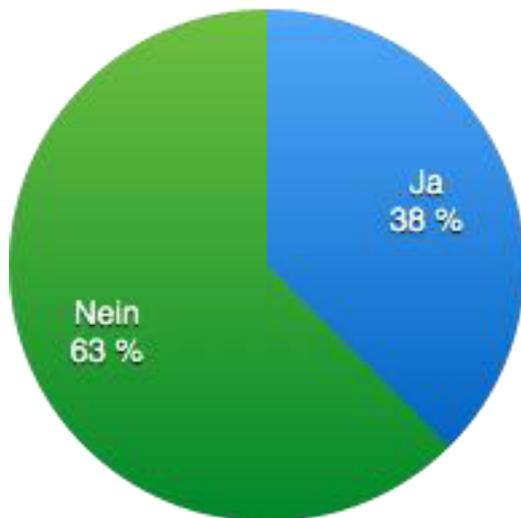
8.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)



9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



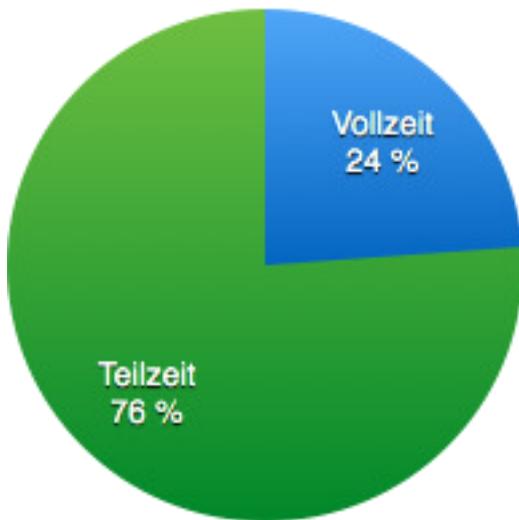
10.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt weiter ausführbar ist



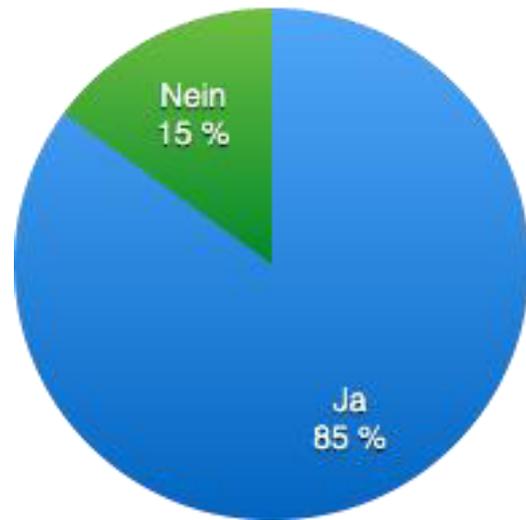
Die von osteopathisch tätigen Ärzten angegebenen Antworten können nicht bewertet werden, da die Teilnehmerzahl von 8 zu gering ist. Bei zukünftigen Umfragen sollte versucht werden, diese Gruppe noch gezielter zu befragen.

### 6.3.2. Heilpraktiker (max. 113 Teilnehmer)

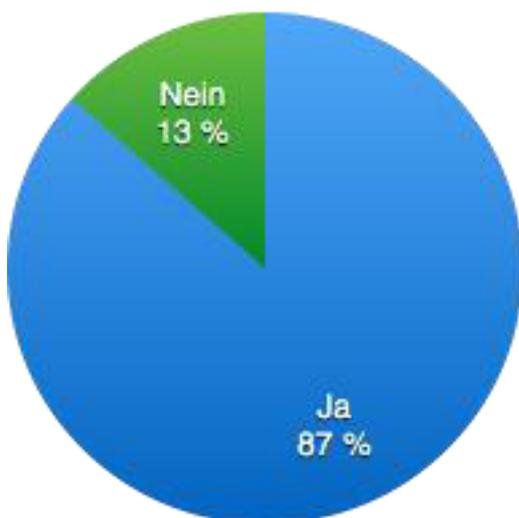
111 Teilnehmer - 2 Keine Angabe  
2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



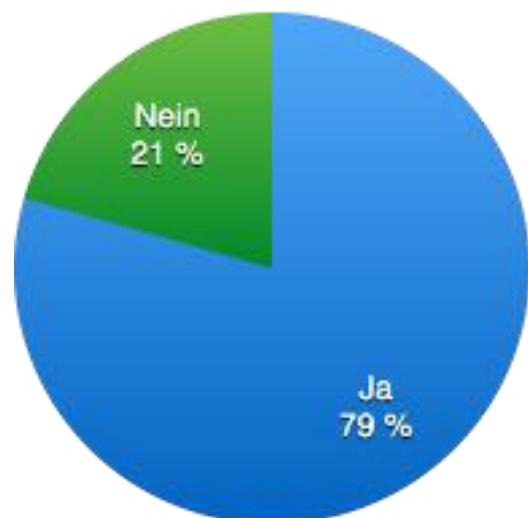
112 Teilnehmer - 5 Keine Angabe  
3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf



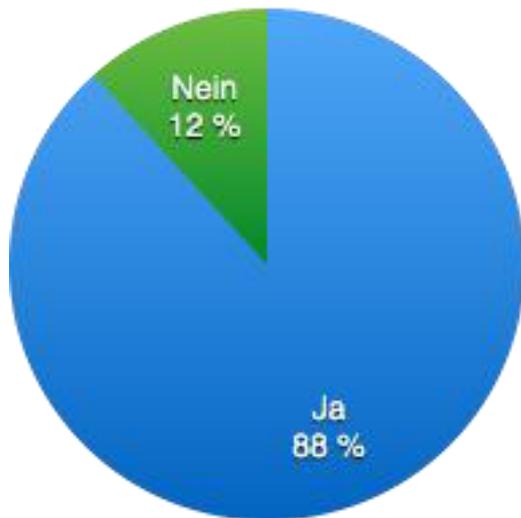
113 Teilnehmer - 9 Keine Angabe  
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



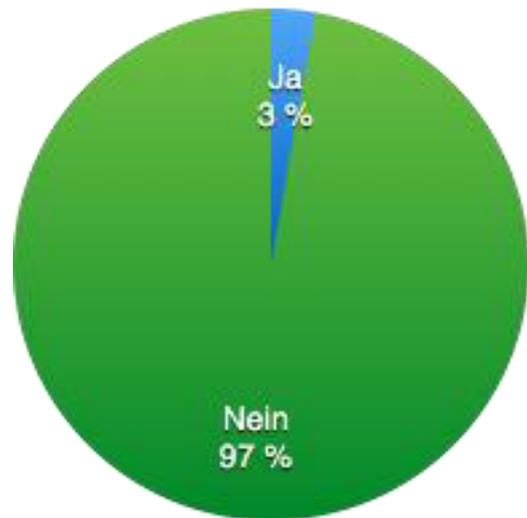
112 Teilnehmer-44 Keine Angabe  
5.) Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert...



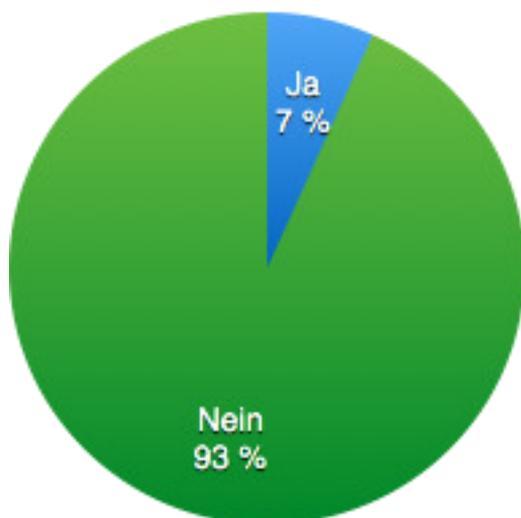
111 Teilnehmer - 9 Keine Angabe  
6.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primar Health Care) ausgeübt werden darf



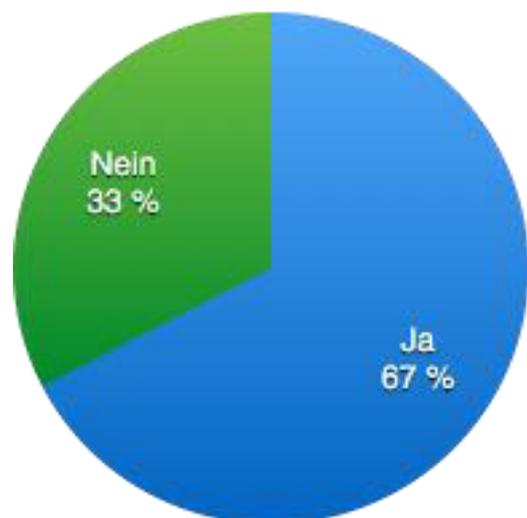
112 Teilnehmer - 5 Keine Angabe  
7.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)



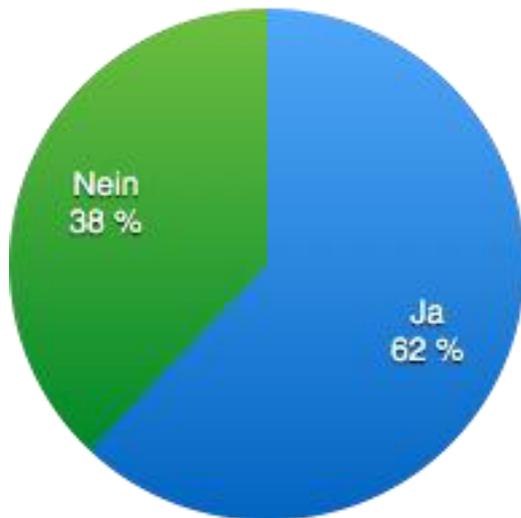
112 Teilnehmer - 8 Keine Angabe  
8.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)



111 Teilnehmer - 16 Keine Angabe  
9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



95 Teilnehmer - 0 Keine Angabe  
10.) Ich möchte, dass Osteopathie  
mit Primär Kontakt (Primary Health  
Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt  
weiter ausführbar ist

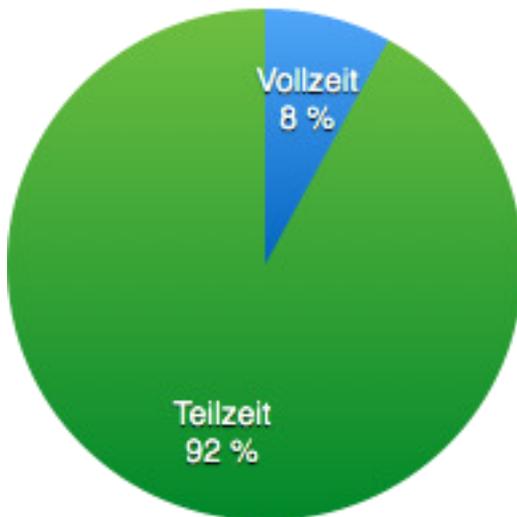


20% aller Teilnehmer haben als Grundausbildung „Heilpraktiker“ angegeben. Von diesen haben circa 25% eine Vollzeitausbildung der Osteopathie. Im Vergleich zu den anderen Gruppen stellt diese den größten Anteil der Vollzeitausbildungen dar. Die Fragen 3.) und 4.) wurden wie auch in den anderen Gruppen zu circa 85% mit „JA“ beantwortet. 79% wählten zwar „JA“ bei der Frage 5.), jedoch wählten 21% „NEIN“ und stellen somit im Vergleich den größten Widerspruch bei dieser Frage dar. Die Frage 6.) wurde deutlich befürwortet. Im Vergleich zu den anderen Gruppen zeigt sich bei den Fragen 7.) und 8.), dass die Angaben mit circa 95% am deutlichsten von der Gruppe der „Heilpraktiker“ abgelehnt wurden. Bei den Angaben der Frage 9.) wird im Vergleich erneut eine Differenz deutlich. Mit 67% für „JA“ wählten im Vergleich deutlich weniger Teilnehmer aus der Gruppe „Heilpraktiker“ diese Option, als die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut“ (87% „JA“). Erklären kann man dies eventuell dadurch, dass die Teilnehmer der Gruppe „Heilpraktiker“ aufgrund ihrer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde schon Osteopathie im Primärkontakt ausüben dürfen und die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeuten“ nicht.

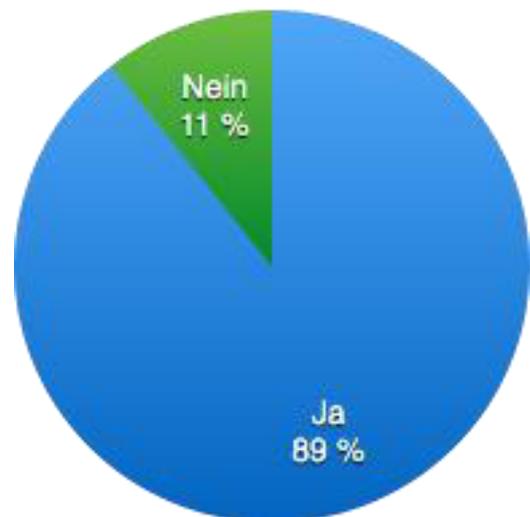
Diese Erklärung lässt sich ebenfalls auf die Frage 10.) übertragen. Hierbei wählten 62% der Teilnehmer der Gruppe „Heilpraktiker“ „JA“. Im Gegensatz zur Gruppe „Physiotherapeuten“, diese stimmten mit 84% für „NEIN“.

### 6.3.3. Physiotherapeuten & Heilpraktiker (max. 178 Teilnehmer)

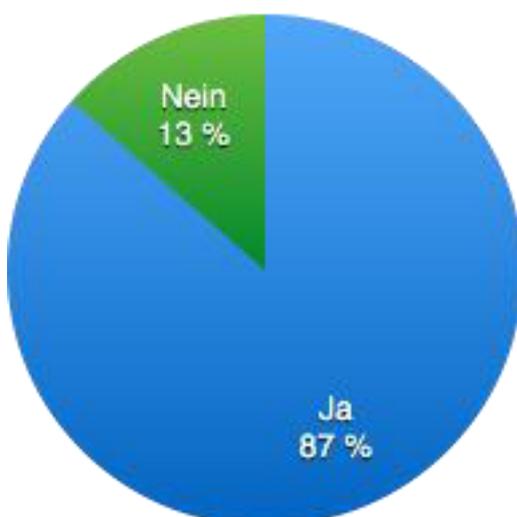
177 Teilnehmer - 1 Keine Angaben  
2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



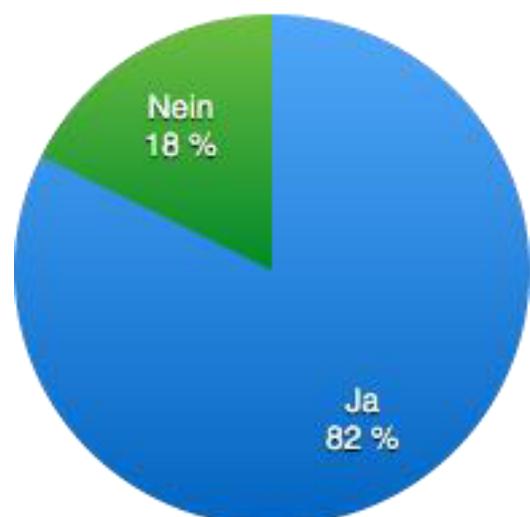
177 Teilnehmer - 9 Keine Angaben  
3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf



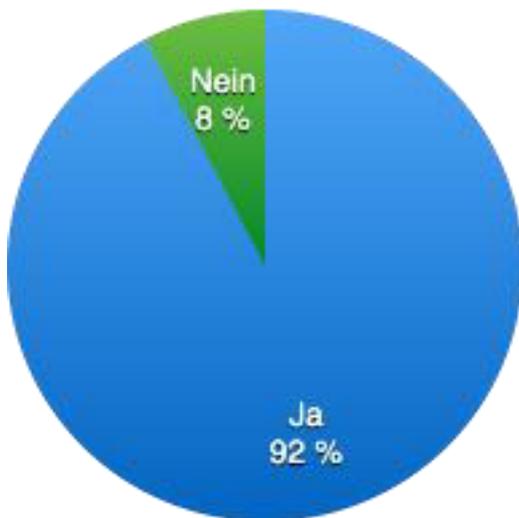
176 Teilnehmer - 13 Keine Angaben  
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



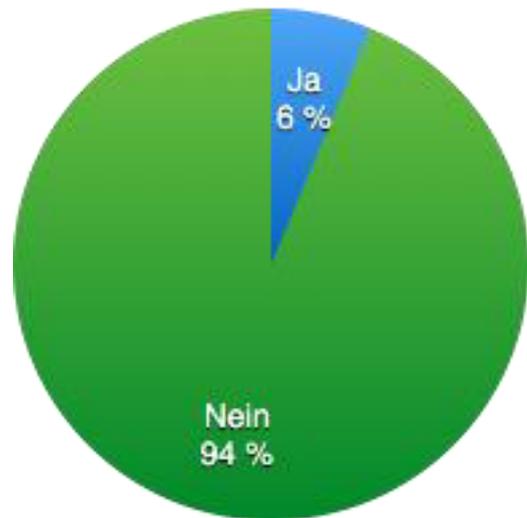
176 Teilnehmer - 57 Keine Angaben  
5.) Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert...



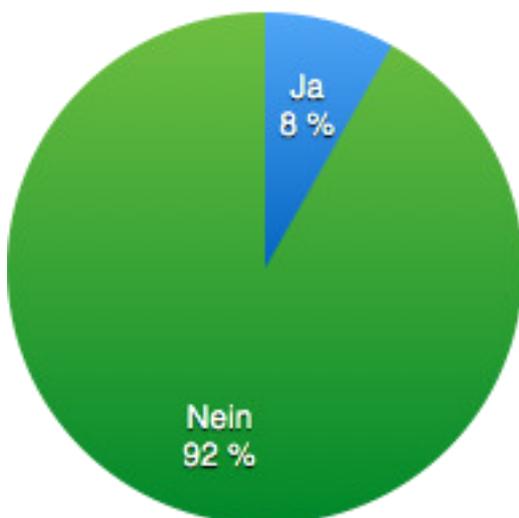
176 Teilnehmer - 20 Keine Angaben  
6.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primar Health Care) ausgeübt werden darf



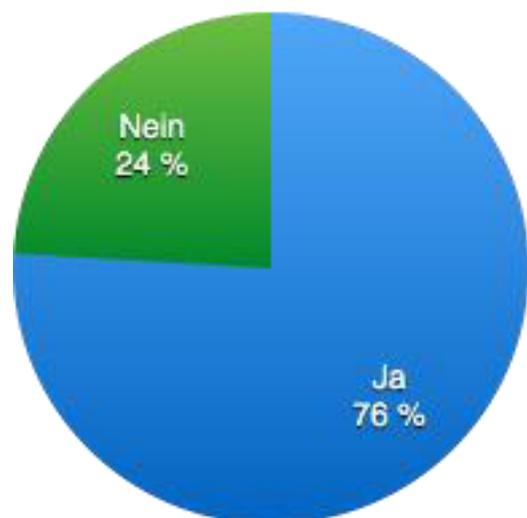
177 Teilnehmer - 2 Keine Angaben  
7.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)



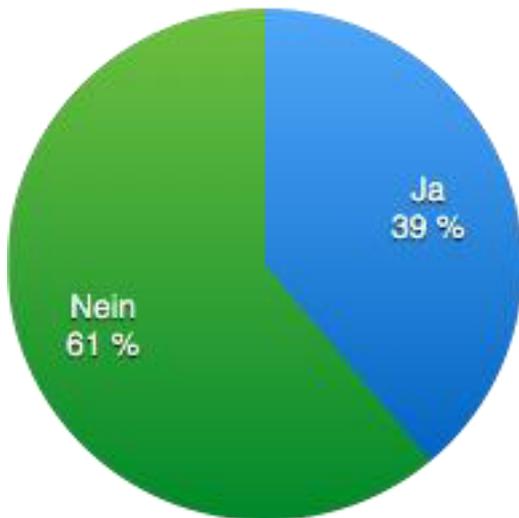
176 Teilnehmer - 5 Keine Angaben  
8.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)



176 Teilnehmer - 14 Keine Angaben  
9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



176 Teilnehmer - 24 Keine Angaben  
10.) Ich möchte, dass Osteopathie  
mit Primär Kontakt (Primary Health  
Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt  
weiter ausführbar ist

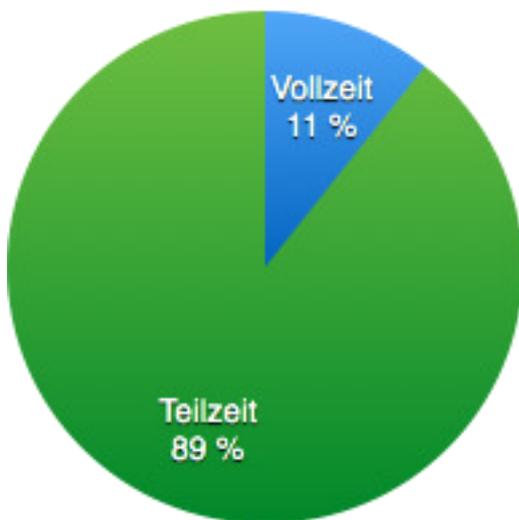


Mit 32% ist die Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“ die zweitgrößte nach der Gruppe „Physiotherapeut“. Bei der Bewertung dieser Gruppe kann man davon ausgehen, dass diese Teilnehmer zum größten Teil zuerst die Ausbildung zum Physiotherapeuten und anschließend, um die Osteopathie rechtssicher ausüben zu können, die Heilpraktikererlaubnis erlangt haben. Diese Vermutung wird weitestgehend durch sehr ähnliche Ergebnisse in der Gruppe „Physiotherapeut“ bestätigt.

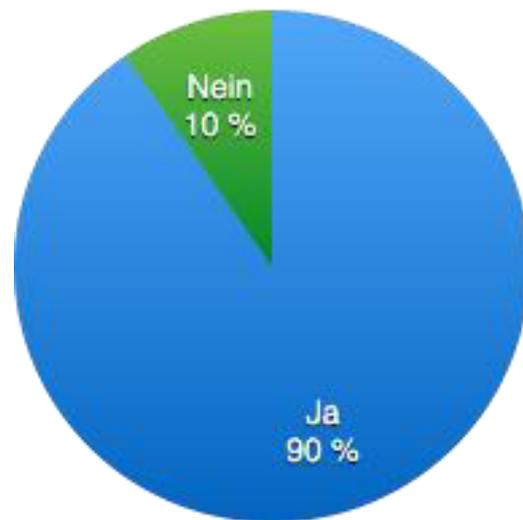
Die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“ haben vermutlich, im Vergleich zu den Teilnehmern der Gruppe „Physiotherapeut“, die Fragen 7.) und 8.) circa 10% mehr mit „NEIN“, die Frage 9.) circa 10% weniger mit „JA“ und die Frage 10.) circa 20% weniger mit „NEIN“ beantwortet, weil diese aufgrund ihrer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde Osteopathie schon rechtssicher im Primärkontakt ausüben können.

### 6.3.4. Physiotherapeuten (max. 262 Teilnehmer)

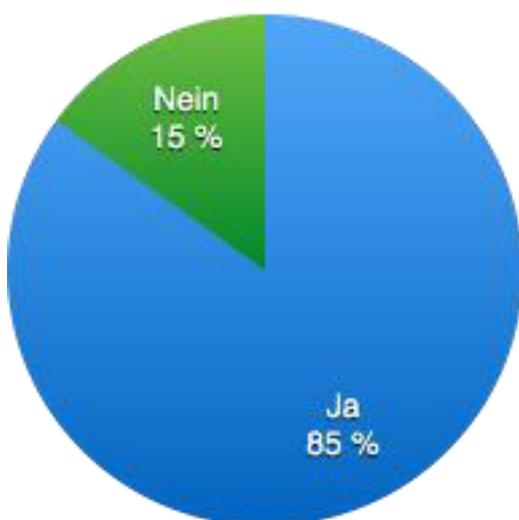
261 Teilnehmer - 17 Keine Angabe  
2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



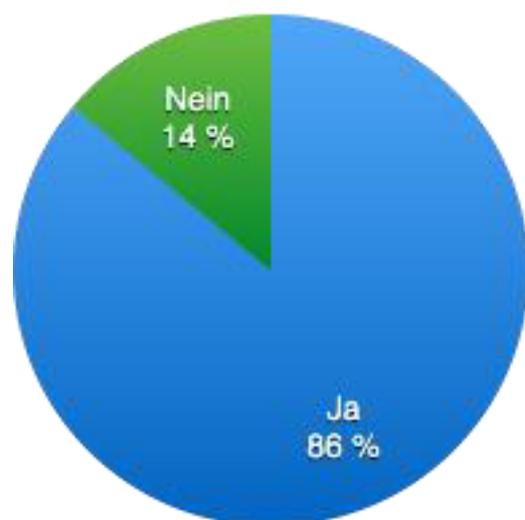
260 Teilnehmer - 10 Keine Angabe  
3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf



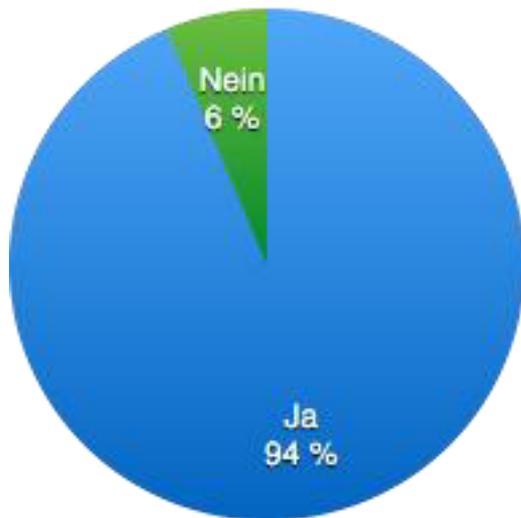
258 Teilnehmer - 25 Keine Angabe  
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



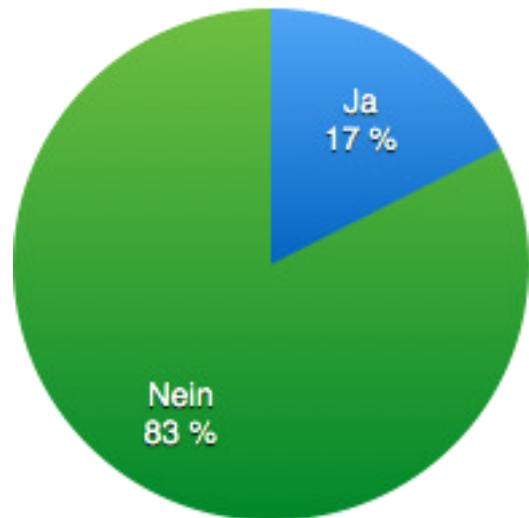
259 Teilnehmer - 80 Keine Angabe  
5.) Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert...



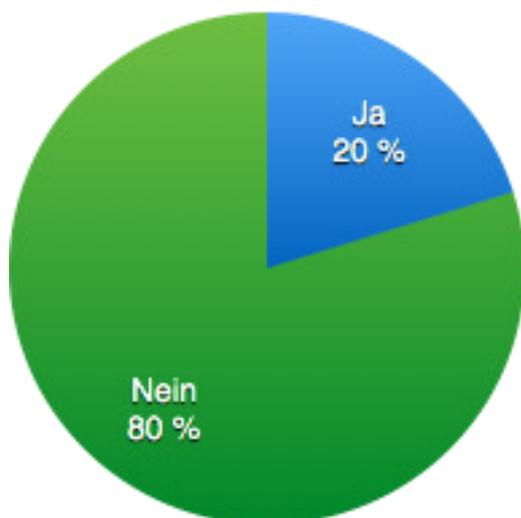
258 Teilnehmer - 7 Keine Angabe  
6.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primär Health Care) ausgeübt werden darf



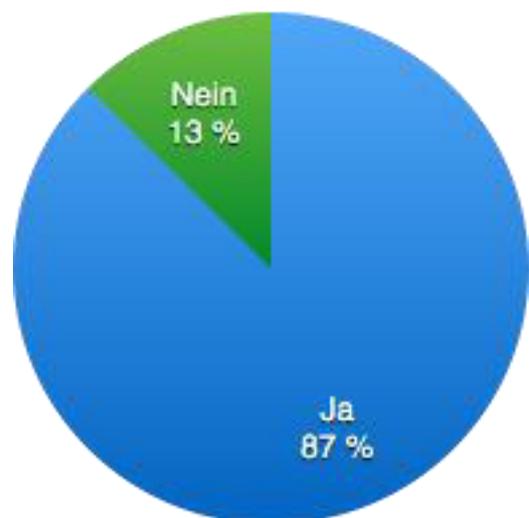
259 Teilnehmer - 13 Keine Angabe  
7.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)



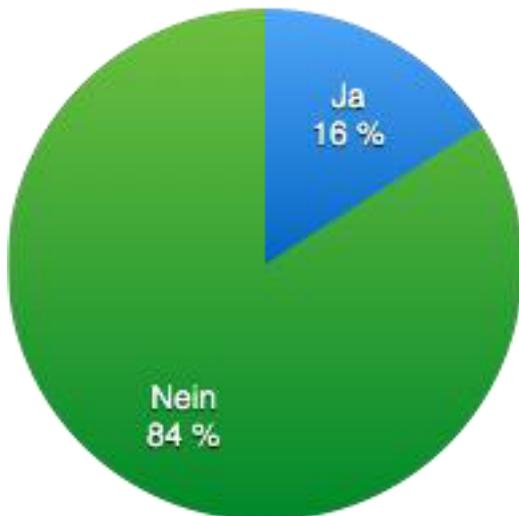
259 Teilnehmer - 26 Keine Angabe  
8.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)



261 Teilnehmer - 6 Keine Angabe  
9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



262 Teilnehmer - 16 Keine Angabe  
10.) Ich möchte, dass Osteopathie  
mit Primär Kontakt (Primary Health  
Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt  
weiter ausführbar ist

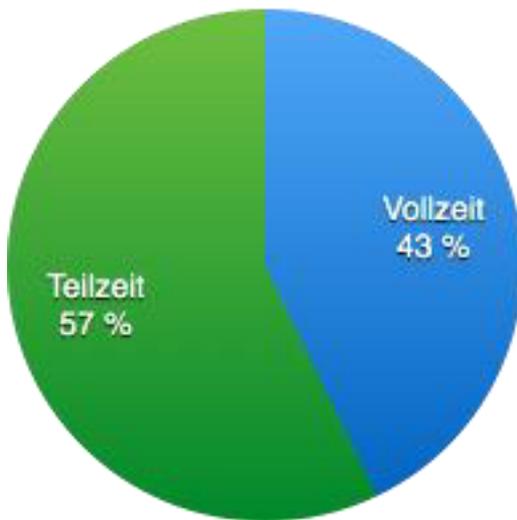


Die Gruppe „Physiotherapeut“ stellt mit 47% die größte Teilnehmerzahl der Umfrage dar. Wie auch die Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“ haben circa 10% eine Ausbildung der Vollzeit. Die Fragen 3.), 4.), 5.) und 6.) werden von den Teilnehmern beider Gruppen ebenfalls fast gleich beantwortet, durchschnittlich mit 88% für „JA“. Erst die Fragen 7.) und 8.) zeigen eine Abweichung. Diese werden einerseits von den Teilnehmern beider Gruppen deutlich mit „NEIN“ beantwortet. Andererseits ist der Prozentsatz der Stimmen bei den teilnehmern der Gruppe „Physiotherapeut“ für „JA“, im Vergleich zu den Teilnehmern der Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“, fast 3-mal so groß. Eine mögliche Erklärung ist, dass die Teilnehmer der Gruppe der „Physiotherapeut“ erst durch eine Integration der Osteopathie beziehungsweise der osteopathischen Techniken in die Curricula der Physiotherapeutenausbildung, diese im Primärkontakt vermeintlich rechtssicher ausüben dürfen. Dennoch wäre im Fall der Integration in die Physiotherapie zum aktuellen Zeitpunkt mindestens eine sektorale Heilpraktikererlaubnis notwendig (Siehe 4.4. Heilpraktiker). Die Äußerungen des IFK können hierauf ebenfalls einen Einfluss gehabt haben, da dieser sich klar für eine Integration ausspricht. (3) (55)

Auch die Fragen 9.) und 10.) zeigen einen Unterschied zwischen den beiden Gruppen. Die Etablierung eines weiteren Heilberufes würde für die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut“ bedeuten, dass sie nicht auf die Heilpraktikererlaubnis angewiesen sind (87% für „JA“). Die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“ stimmten mit 76% möglicherweise weniger für „JA“, weil sie eben nicht auf einen weiteren Heilberuf angewiesen sind, um rechtsicher Osteopathie auszuüben. Für diese Theorie spricht der Vergleich zwischen beiden Gruppen bei der Frage 10.). Die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut“ stimmten mit 84% für „NEIN“ und die Teilnehmer der Gruppe „Physiotherapeut & Heilpraktiker“ lediglich mit 61% für „NEIN“.

### 6.3.5. Keine Angabe (max. 7 Teilnehmer)

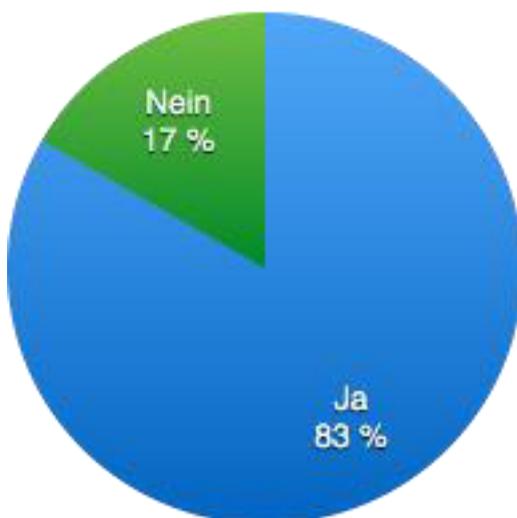
7 Teilnehmer - 0 Keine Angabe  
2.) Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...



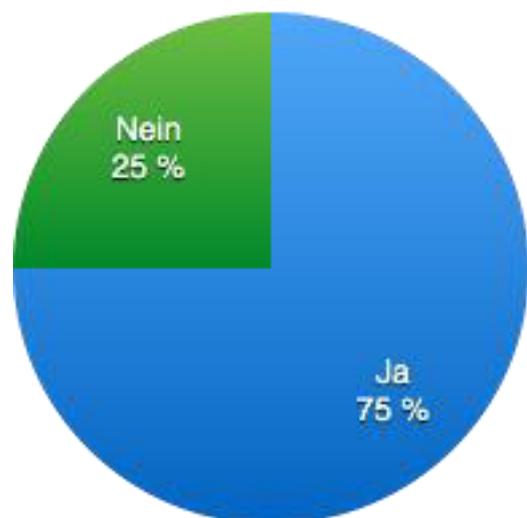
7 Teilnehmer - 0 Keine Angabe  
3.) Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf



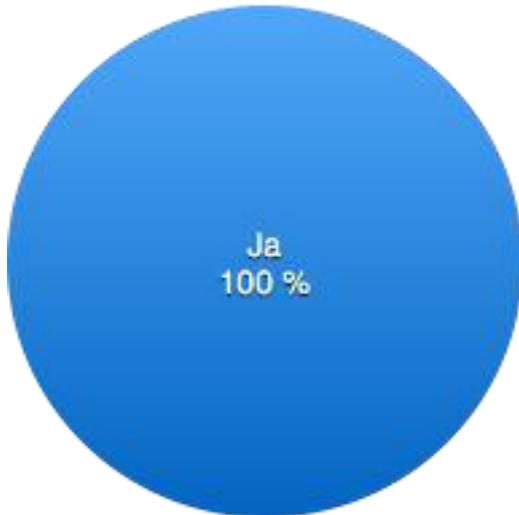
7 Teilnehmer - 1 Keine Angabe  
4.) Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie



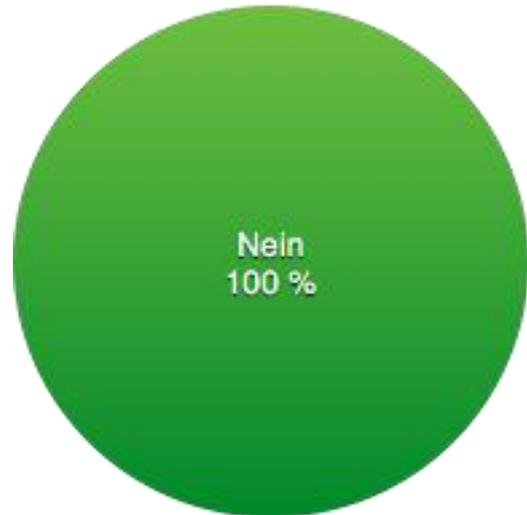
7 Teilnehmer - 3 Keine Angabe  
5.) Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert...



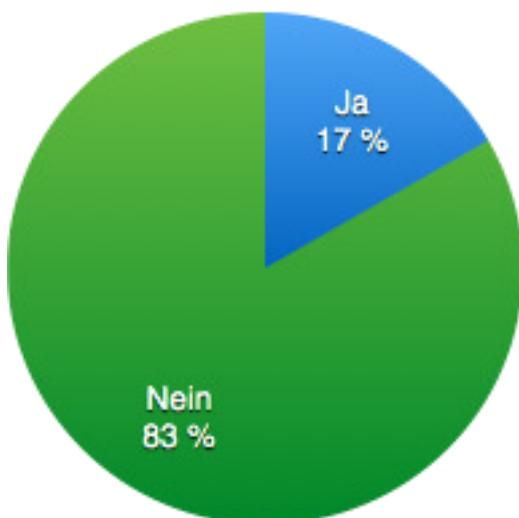
7 Teilnehmer - 1 Keine Angabe  
6.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primar Health Care) ausgeübt werden darf



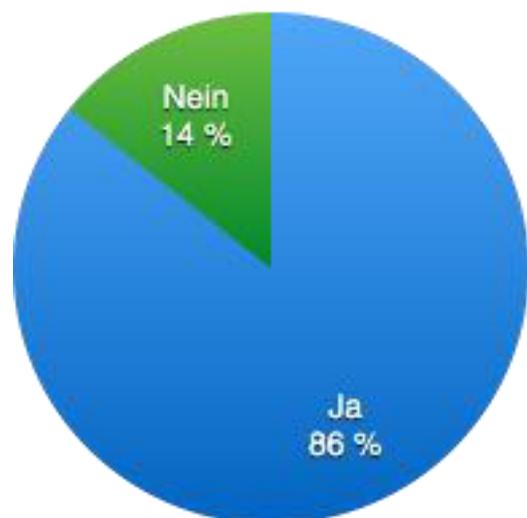
7 Teilnehmer - 1 Keine Angabe  
7.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)



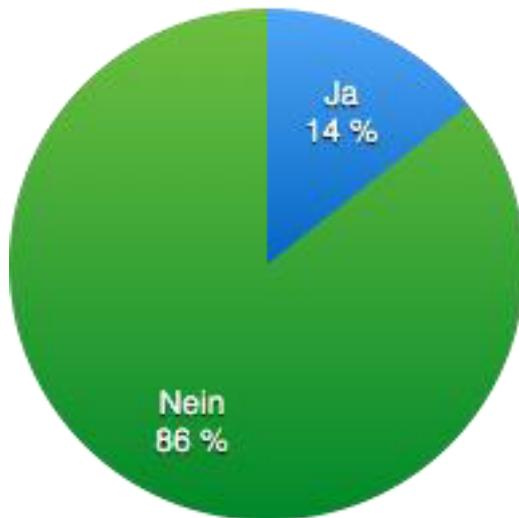
7 Teilnehmer - 1 Keine Angabe  
8.) Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)



7 Teilnehmer - 0 Keine Angabe  
9.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird



7 Teilnehmer - 0 Keine Angabe  
10.) Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt weiter ausführbar ist



Die Antworten der Gruppe „Keine Angabe“ werden nicht gewertet, da die Teilnehmeranzahl zu gering ist.

Die Teilnehmer, welche die Option „Keine Angabe“ bei der Frage nach der Grundausbildung gewählt haben könnten Personen sein, die eine Ausbildung der Vollzeit absolviert, aber noch keine Heilpraktikererlaubnis erlangt haben. Oder sie sind Personen, die Osteopathie an einem Institut gelernt haben, an dem keine Zugangsvoraussetzungen wie zum Beispiel Physiotherapeut gegeben sind. Die Option „Masseur und medizinischer Bademeister“ wurde bewusst nicht angeboten, da vermutet wurde, dass die Teilnehmerzahl dieser Personen zu gering ist, um eine Meinung dieser Gruppe zu erheben.

## 7. Diskussion

Die Ausgangslage für die Anerkennung des Berufs „Osteopath“ ist eine einheitliche Meinung über das Berufsbild. Die Legislative kann nur dann überzeugt werden einen solchen Beruf anzuerkennen, wenn innerhalb des osteopathisch tätigen Personenkreises die Meinung einheitlich ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Ausübung von Osteopathie an den Beruf des Arzt oder Heilpraktiker gebunden, um dadurch eine potentielle Patientengefährdung zu minimieren. Unabhängig von der Anerkennung der Osteopathie als Beruf ist dieser Zustand solange notwendig, bis die Ausbildung zum Osteopathen und die entsprechenden Prüfungen, eine Gleichwertigkeit zum Arzt oder Heilpraktiker sicherstellen können.

Eine Verordnung wie sie die WPO-Osteo in Hessen darstellt ist ein guter Ansatz. Sie gewährleistet im Sinne der Patientensicherheit, dass eine Person, die sich Osteopath nennt, eine entsprechend qualifizierte Weiterbildung und Prüfung absolviert hat. Dennoch ist diese Verordnung nur eine auf die Weiterbildung bezogene Regulierung und es fehlt eine solche Regelung für die Vollzeitausbildung, auch wenn diese als gleichwertig angerechnet werden kann. Die Anerkennung des Berufes „Osteopath“ ist unabhängig von dieser Verordnung. In Hessen ist diese immer noch notwendig, da zum Beispiel ein Heilpraktiker oder Arzt, auch ohne qualifizierte Ausbildung oder Weiterbildung, osteopathisch tätig sein darf ohne sich Osteopath zu nennen.

Die genannten Studiengänge regeln, ebenfalls im Sinne der Patientensicherheit, wer sich B.Sc/M.Sc. – Osteopath nennen darf. Dennoch ist es dadurch nicht verboten sich Osteopath zu nennen, beziehungsweise osteopathisch tätig zu sein, wenn man ein solches Studium nicht absolviert hat. Ein solches Studiengangsystem sollte im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung langfristig gesehen zum Standard werden. Eine Anerkennung des Berufes ist aber auch dann noch notwendig.

Im Leistungskatalog der Techniker Krankenkasse ist als Voraussetzung der Kostenerstattung für „Osteopathische Behandlung“ angegeben, dass der Leistungserbringer eine osteopathische Ausbildung absolviert haben muss und Mitglied eines Berufsverbandes sein muss, oder durch seine Ausbildung zur Mitgliedschaft berechtigt sein. (60) Die Mitgliedschaft beim VOD ist auch ohne osteopathische Ausbildung möglich. (61) Somit besteht die Möglichkeit, dass ein Therapeut eine qualitativ und quantitativ niedrige Ausbildung absolviert hat, Mitglied in einem Berufsverband ist und von einer gesetzlichen Krankenkasse für eine osteopathische Behandlung bezahlt wird. Neben der potenziell qualitativ niedrigeren Behandlung kann diese Konstellation einen Therapeuten verleiten, aufgrund der vermeintlichen Legitimation durch die Krankenkassen, ohne Arzt oder Heilpraktiker zu sein, Osteopathie auszuüben und damit gegen das Heilpraktikergesetz zu verstoßen. Aus der Umfrage wird ersichtlich, dass 47% der Teilnehmer osteopathisch tätige Personen mit der Grundausbildung „Physiotherapeut“ sind, ohne eine Heilpraktikererlaubnis. In der Umfrage wurde bei der Frage nach der Grundausbildung nicht die Option „Physiotherapeut & Sektoraler Heilpraktiker“ angeboten, aber auch diese Personen dürfen keine Heilkunde also auch keine Osteopathie ausüben (Siehe 4.4. Heilpraktiker).

„Die Ausübung der Heilkunde durch eine Person, die weder Arzt noch im Besitz einer Heilpraktikererlaubnis ist, erfüllt den Straftatbestand des §5 HeilprG und stellt schon deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.“ (6)

Diese Tatsache wird auch von der Konsensgruppe Osteopathie in Deutschland kritisch beurteilt. (47)

Des Weiteren ist es auch möglich, dass ein Arzt oder Heilpraktiker ohne eine qualifizierte Ausbildung Osteopathie anbietet. Dies stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Es ist jedoch im Sinne der Patienten sinnvoll, auch hier eine Anerkennung des Berufes zu etablieren und damit zu gewährleisten, dass die Ausbildung geregelt ist. Diese Meinung vertritt ebenfalls die Konsensgruppe Osteopathie in Deutschland. (47)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Sinne einer qualitativ hochwertigen Behandlung, der Patientensicherheit und der Rechtssicherheit für osteopathisch tätige Personen Lösungen der erklärten Problematiken schnellstmöglich geschaffen werden sollten.

Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland ist für die Zukunft ein realistisches Ziel. Eine Regelung durch die Legislative kann unter anderem durch Lobbyarbeit bewirkt werden. Dies wiederum ist nur möglich, wenn zum Beispiel die Verbände einen entsprechenden Rückhalt von osteopathisch tätigen Personen, Patienten und der Gesellschaft bekommen. Deshalb sind diejenigen gefordert aktiv am Prozess teilzunehmen, die diesen Rückhalt bieten können.

## Literaturverzeichnis

(1) Bundesverfassungsgericht. Aktenzeichen: 1 BvR 596/56. June 11,1958. Available from:

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=bv007377> . Accessed May 10,2015.

(2) WHO. Benchmarks for training in traditional/complementary and alternative medicine: benchmarks for training in osteopathy. 2010. Available from:

<http://www.who.int/medicines/areas/traditional/BenchmarksforTraininginOsteopathy.pdf?ua=1> . Accessed May 10,2015.

(3) EROP. Definition Osteopathische Medizin. Available from:

<http://www.erop.org/definition.shtml> . Accessed May 21,2015.

(4) Bundesärztekammer. Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren. August 28,2009. Available from:

[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/StellOsteo2009.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/StellOsteo2009.pdf) . Accessed May 21,2015.

(5) IFK. Osteopathischer Physiotherapeut. January 15,2010. Available from:

[http://www.ifk.de/fileadmin/Dokumente/IFK-Positionspapier\\_Osteopathie\\_neu.pdf](http://www.ifk.de/fileadmin/Dokumente/IFK-Positionspapier_Osteopathie_neu.pdf) . Accessed May 21,2015.

(6) VG Düsseldorf. Aktenzeichen: 7 K 967/07\*. December 08,2008. Available from:

<http://openjur.de/u/137483.tex2pdf> . Accessed May 08,2015.

(7) Bundesagentur für Arbeit. Klassifikation aller Beruf - Band 1: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen. 2010. Available from:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band1.pdf> . Accessed: May 20,2015.

(8) Konsensgruppe Osteopathie Deutschland. Berufsbild „Osteopathie“ March 28,2015. Available from: <http://osteopathie.de/up/berufsbild.pdf> . Accessed May 24,2015.

- (9) Christian Hartmann. Das große Sutherland-Kompendium. Pähl: JOLANDOS; 2008: 5. Available from: [https://books.google.de/books?id=ZHHhYR1wgxEC&pg=PP19&hl=de&source=gbs\\_toc\\_r&cad=4#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=ZHHhYR1wgxEC&pg=PP19&hl=de&source=gbs_toc_r&cad=4#v=onepage&q&f=false) . Accessed May 14,2015.
- (10) Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz). February 17,1939. Available from: <http://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html> . Accessed May 10,2015.
- (11) Bundesministerium für Gesundheit. Gesundheitsberufe. Available from: <http://www.bmg.bund.de/themen/gesundheitsystem/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html> . Accessed May 23,2015.
- (12) Landesärztekammer Hessen. Heilberufsgesetz. May 22,2012. Available from: <http://www.laekh.de/upload/Rechtsquellen/heilberufsgesetz.pdf> . Accessed May 23,2015.
- (13) Bundesärztekammer. Gesundheitsfachberufe: Gesamt-Übersicht nach Berufsgruppen und Berufsfeldern. Available from: [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/1.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/1.pdf) . Accessed May 23,2015.
- (14) Bundesärztekammer. Gesundheitsfachberufe: Gesamt-Übersicht nach berufsrechtlichem Status. Available from: [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/2.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/2.pdf) . Accessed May 23,2015.
- (15) VG Ansbach. Az. AN 9 K07.03319. July 09,2008. Available from: <http://openjur.de/u/403171.tex2pdf> . Accessed May 23,2015.
- (16) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz). February 18,1939. Available from: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/heilprgdv\\_1/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/heilprgdv_1/gesamt.pdf) . Accessed May 21,2015.
- (17) BVO. Berufsbild Osteopathie. Available from: [http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/bvo\\_berufsbild\\_osteopath\\_120507.pdf](http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/bvo_berufsbild_osteopath_120507.pdf) . Accessed May 12,2015.

- (18) BVerwG Leipzig. Az. 3 C 19.08. August 26,2008. Available from: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260809U3C19.08.0.pdf> . Accessed May 23,2015.
- (19) Regierungspräsidium Darmstadt. Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie. November 04,2008. Available from: [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_In ternet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_In ternet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true) . Accessed May 23,2015.
- (20) BVO. WPO-Osteo. Available from: [http://www.bv-osteopathie.de/de-wir ueber uns-positionen-wpo\\_osteo.html](http://www.bv-osteopathie.de/de-wir ueber uns-positionen-wpo_osteo.html) . Accessed May 11,2015.
- (21) Regierungspräsidium Darmstadt. Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie. November 04,2008. Available from: [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_In ternet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_In ternet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true) . Accessed May 23,2015.
- (22) Regierungspräsidium Darmstadt. Staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtungen für die Weiterbildung in der Osteopathie in Hessen. April 05,2013. Available from: [https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_In ternet/med/26f/26f24cdc-1357-21f3-efef-e2389e481851,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_In ternet/med/26f/26f24cdc-1357-21f3-efef-e2389e481851,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true) . Accessed May 23,2015.
- (23) Regierungspräsidium Darmstadt. Verordnung zur Änderung der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie. July 23,2013. Available from: [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_In ternet/med/f32/f326086c-e762-1241-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_In ternet/med/f32/f326086c-e762-1241-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true) . Accessed May 23,2015.

- (24) Hessischer VG. June 18,2009. Available from: <http://openjur.de/u/302310.tex2pdf> . Accessed May 23,2015.
- (25) Berufsbildungsgesetz. § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen. March 23,2003. Available from: [http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG000200000](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG000200000) . Accessed May 21,2015.
- (26) Akkreditierungsrat. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. February 20,2015. Available from: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf) . Accessed May 23,2015.
- (27) BAO. Ursprünge und gründe der bao. Available from: <http://www.bao-osteopathie.de/diebao-geschichte> . Accessed May 11,2015.
- (28) BAO. Mitglieder. Available from: <http://www.bao-osteopathie.de/mitglieder-verbaendeundschulen> . Accessed May 23,2015.
- (29) VOD. Osteopath in Hessen - staatlich anerkannt. November 10,2008. Available from: <http://www.osteopathie.de/service-pressebereich-pressemitteilungen---1226330040> . Accessed May 11,2015.
- (30) VOD. Hessische Osteopathie-Verordnung im Strudel von Standesinteressen. March 25,2009. Available from: <http://www.osteopathie.de/service-pressebereich-pressemitteilungen---1237997820> . Accessed May 11,2015.
- (31) SHB Institut Körperbezogene Therapien. Bachelor of Science in Manual Medicine & Osteopathy. Available from: <http://www.ikt-studium.de/osteopathiehm/bachelor-studiengang.html> . Accessed May 23,2015.
- (32) SHB Institut Körperbezogene Therapien. Der MasterStudiengang. Available from: <http://www.ikt-studium.de/osteopathiehm/master-studiengang.html> . Accessed May 23,2015.
- (33) AVT-Colleg für Osteopathische Medizin. Bachelor (BSc) in Osteopathie. Available from: <http://www.avt-osteopathie.de/studium-am-college/bachelor-bsc-in-osteopathie/index.php> . Accessed May 23,2015.

- (34) AVT-Colleg für Osteopathische Medizin. Master (MSc) in Osteopathie. Available from: <http://www.avt-osteopathie.de/studium-am-college/master-msc-in-osteopathie/index.php> . Accessed May 23,2015.
- (35) Osteopathische Medizin. Interview mit Prof. Matthias Beck, AVT-College, Nagold. Volume 13, Issue 1, March 2012, Pages 26. Available from: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000184> . Accessed May 24,2015.
- (36) Dresden International University. Bachelor- und Masterstudiengang - Osteopathische Medizin, B.Sc., M. Sc.. Available from: <http://www.di-uni.de/index.php?id=52> // <http://www.di-uni.de/index.php?id=458> . Accessed May 23,2015.
- (37) Osteopathische Medizin. Interview mit Christian Ciranna-Raab, Osteopathie Schule Deutschland. Volume 13, Issue 1, March 2012, Pages 27. Available from: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000202> . Accessed May 24,2015.
- (38) Dresden International University. Bachelor- und Masterstudiengang - Osteopathische Medizin, B.Sc., M. Sc.. Available from: <http://www.di-uni.de/index.php?id=540> // <http://www.di-uni.de/index.php?id=529> . Accessed May 23,2015.
- (39) Hochschule Fresenius. Osteopathie (B.Sc.). Available from: [http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheit-studium/studiengaenge/osteopathie-bsc/muenchen/bachelor-vollzeit/?szstudycourser\\_pi8=show](http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheit-studium/studiengaenge/osteopathie-bsc/muenchen/bachelor-vollzeit/?szstudycourser_pi8=show) . Accessed May 23,2015.
- (40) Hochschule Fresenius. Osteopathie (M.Sc.). Available from: <http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheit-studium/studiengaenge/osteopathie-msc/idstein/master-vollzeit/> . Accessed May 23,2015
- (41) Verena Eichhorn. Der neue Bachelor-Studiengang Osteopathie an der Steinbeis-Hochschule Berlin - Ein Interview mit Jürgen Gröbmüller. July 15,2011. Available from: <https://www.dropbox.com/s/oklvjg4irb08112/Interview%20mit%20J.%20Gr%C3%B6bm%C3%BCller%20-%20Juli%202011.pdf?dl=0> . Accessed May 15,2015.

- (42) BDOÄ. Positions Papier des BDOÄ zur ärztlichen Osteopathie. December,2014. Available from: [http://www.bdoae.de/documents/Positionspapier\\_BDOAE.pdf](http://www.bdoae.de/documents/Positionspapier_BDOAE.pdf) . Accessed May 15,2015.
- (43) Osteopathische Medizin. Interview mit Marina Fuhrmann, Hochschule Fresenius, Idstein. Volume 13, Issue 1, March 2012, Pages 28–29. Available from: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000226> . Accessed May 24,2015.
- (44) VOD. 84.276 Unterschriften für den Beruf Osteopath. February 06,2015. Available from: <http://www.osteopathie.de/news-vodnews----1423177680> . Accessed May 24,2015.
- (45) VOD. Konsensgruppe: Qualität der osteopathie-Ausbildung sichern. March 20,2014. Available from: <http://www.osteopathie.de/de-news-vodnews---1395342540.html> . Accessed December 10,2014.
- (46) Konsensgruppe Osteopathie Deutschland. Für die berufliche Anerkennung des Osteopathen. Oktober,2013. Available from: [http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/positionspapier\\_konsensgruppe\\_1310.pdf](http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/positionspapier_konsensgruppe_1310.pdf) . Accessed May 12,2015.
- (47) Konsensgruppe Osteopathie Deutschland. Position zur GKV-Teilkostenerstattung für Osteopathie. Available from: [http://www.osteopathie.de/up/Positionspapier\\_konsensgruppe\\_osteopathie.pdf](http://www.osteopathie.de/up/Positionspapier_konsensgruppe_osteopathie.pdf) . Accessed May 24,2015.
- (48) Konsensgruppe Osteopathie Deutschland. Osteopathie - Ausbildung. June 30,2014. Available from: [http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien\\_und\\_anmeldeformular\\_30\\_06\\_2014.pdf](http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien_und_anmeldeformular_30_06_2014.pdf) . Accessed May 24,2015.
- (49) VOD. Konsensgruppe Osteopathie entwickelt Berufsbild des Osteopathen. July 03,2014. Available from: <http://www.osteopathie.de/news-vodnews----1404369900> . Accessed May 12,2015.
- (50) Konsensgruppe Osteopathie Deutschland. Berufsbild "Osteopathie". March 28,2015. Available from: <http://osteopathie.de/up/berufsbild.pdf> Accessed May 24,2015.

- (51) CEN. Who we are. 2015. Available from:  
<http://www.cen.eu/about/Pages/default.aspx> . Accessed May 24,2015.
- (52) VOD. Nationale Komitees besprechen kommentierten Entwurf für europäische Osteopathie-Normen. June 19,2014. Available from: <http://osteopathie.de/news-vodnews----1403161140> . Accessed May 25,2015.
- (53) VOD. Osteopathie-Organisationen der Länder votieren für europäische Osteopathie-Standards. March 01,2015. Available from: <http://osteopathie.de/news-vodnews----1427896440> . Accessed May 12,2015.
- (54) DGMM. DGMM Positionspapier zur „Osteopathie“ in Deutschland. Januar 06,2015. Available from:  
<http://www.dgmm.de/images/dgmm%20positionspapier%20zur%20osteopathie%20in%20deustchland.pdf> . Accessed May 15,2015.
- (55) Christoph Newiger. Der Berufsverband BDOÄ: Ein Interview mit Dr. med. Johannes Mayer und Dr. med. Stefan Giesswein. Available from:  
[http://www.osteokompass.de/de-literatur-archiv\\_uersicht-98ds7f987d9s87f97.html](http://www.osteokompass.de/de-literatur-archiv_uersicht-98ds7f987d9s87f97.html) . Accessed May 24,2015.
- (56) Emanuela Bartmer-Leitl. Osteopathie - Medizin, Therapie, Beruf?. Pähl: JOLANDOS; 2012: 64
- (57) IFK e.V.. Neuer Beruf „Osteopath“ nicht erforderlich. Available from:  
<http://www.ifk.de/verband/aktuell/archiv-meldungen/1909-neuer-beruf-osteopath-nicht-erforderlich> . Accessed May 15,2015.
- (58) Christoph Newiger. Etienne Cloet - Was wirklich zählt. 2005. Available from:  
<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-2005-872288> . Accessed December 12, 2014.
- (59) BVO, VOD. Osteopathiezählung. Available from: <http://www.osteopathie-zaehlung.de> . Accessed May 25, 2015.
- (60) Techniker Krankenkasse. Leistungen - Osteopathische Behandlung. Januar 06,2015. Available from: <http://www.tk.de/tk/leistungen-a-z/o/osteopathie/405096> . Accessed May 21,2015.
- (61) VOD. Mitglied werden. 2015. Available from: [http://www.osteopathie.de/home-mitglied\\_werden](http://www.osteopathie.de/home-mitglied_werden) . Accessed May 21,2015.

## Internetverzeichnis

(1)

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=bv007377>

(2)

<http://www.who.int/medicines/areas/traditional/BenchmarksforTraininginOsteopathy.pdf?ua=1>

(3) <http://www.erop.org/definition.shtml>

(4)

[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/StellOsteo2009.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/StellOsteo2009.pdf)

(5) [http://www.ifk.de/fileadmin/Dokumente/IFK-Positionspapier\\_Osteopathie\\_neu.pdf](http://www.ifk.de/fileadmin/Dokumente/IFK-Positionspapier_Osteopathie_neu.pdf)

(6) <http://openjur.de/u/137483.tex2pdf>

(7) <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikation-der-Berufe/KldB2010/Printausgabe-KldB-2010/Generische-Publikationen/KldB2010-Printversion-Band1.pdf>

(8) <http://osteopathie.de/up/berufsbild.pdf>

(9)

[https://books.google.de/books?id=ZHHhYR1wgxEC&pg=PP19&hl=de&source=gbs\\_toc\\_r&cad=4#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=ZHHhYR1wgxEC&pg=PP19&hl=de&source=gbs_toc_r&cad=4#v=onepage&q&f=false)

(10) <http://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>

(11)

<http://www.bmg.bund.de/themen/gesundheitssystem/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html>

(12) <http://www.laekh.de/upload/Rechtsquellen/heilberufsgesetz.pdf>

(13) [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/1.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/1.pdf)

(14) [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/2.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/2.pdf)

(15) <http://openjur.de/u/403171.tex2pdf>

(16) [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/heilprgdv\\_1/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/heilprgdv_1/gesamt.pdf)

(17) [http://bv-osteopathie.de/up/datei/bvo\\_berufsbild\\_osteopath\\_130901.pdf](http://bv-osteopathie.de/up/datei/bvo_berufsbild_osteopath_130901.pdf)

- (18) <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/260809U3C19.08.0.pdf>
- (19) [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)
- (20) [http://www.bv-osteopathie.de/de-wir\\_ueber\\_uns-positionen-wpo\\_osteo.html](http://www.bv-osteopathie.de/de-wir_ueber_uns-positionen-wpo_osteo.html)
- (21) [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/5c2/5c240de7-3268-a431-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)
- (22) [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/med/26f/26f24cdc-1357-21f3-efef-2389e481851,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/26f/26f24cdc-1357-21f3-efef-2389e481851,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)
- (23) [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl\\_15/RPDA\\_Internet/med/f32/f326086c-e762-1241-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/f32/f326086c-e762-1241-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)
- (24) <http://openjur.de/u/302310.tex2pdf>
- (25) [http://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG000200000](http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG000200000)
- (26) [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)
- (27) <http://www.bao-osteopathie.de/diebao-geschichte>
- (28) <http://www.bao-osteopathie.de/mitglieder-verbaendeundschulen>
- (29) <http://www.osteopathie.de/service-pressebereich-pressemitteilungen---1226330040>
- (30) <http://www.osteopathie.de/service-pressebereich-pressemitteilungen---1237997820>
- (31) <http://www.ikt-studium.de/osteopathiehm/bachelor-studiengang.html>

- (32) <http://www.ikt-studium.de/osteopathiehm/master-studiengang.html>
- (33) <http://www.avt-osteopathie.de/studium-am-college/bachelor-bsc-in-osteopathie/index.php>
- (34) <http://www.avt-osteopathie.de/studium-am-college/master-msc-in-osteopathie/index.php>
- (35) <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000184>
- (36) <http://www.di-uni.de/index.php?id=52> // <http://www.di-uni.de/index.php?id=458>
- (37) <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000202>
- (38) <http://www.di-uni.de/index.php?id=540> // <http://www.di-uni.de/index.php?id=529>
- (39) [http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheitsstudium/studiengaenge/osteopathie-bsc/muenchen/bachelor-vollzeit/?szstudycourser\\_pi8=show](http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheitsstudium/studiengaenge/osteopathie-bsc/muenchen/bachelor-vollzeit/?szstudycourser_pi8=show)
- (40) <http://www.hs-fresenius.de/studium/medical-school/gesundheitsstudium/studiengaenge/osteopathie-msc/idstein/master-vollzeit/>
- (41) <https://www.dropbox.com/s/oklvjg4irb08112/Interview%20mit%20J.%20Gr%C3%B6bner%20-%20Juli%202011.pdf?dl=0>
- (42) [http://www.bdoae.de/documents/Positionspapier\\_BDOAE.pdf](http://www.bdoae.de/documents/Positionspapier_BDOAE.pdf)
- (43) <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1615907112000226>
- (44) <http://www.osteopathie.de/news-vodnews----1423177680>
- (45) <http://www.osteopathie.de/de-news-vodnews---1395342540.html>
- (46) [http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/positionspapier\\_konsensgruppe\\_1310.pdf](http://www.bv-osteopathie.de/up/datei/positionspapier_konsensgruppe_1310.pdf)
- (47) [http://www.osteopathie.de/up/Positionspapier\\_konsensgruppe\\_osteopathie.pdf](http://www.osteopathie.de/up/Positionspapier_konsensgruppe_osteopathie.pdf) .
- (48) [http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien\\_und\\_anmeldeformular\\_30\\_06\\_2014.pdf](http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien_und_anmeldeformular_30_06_2014.pdf)
- (49) <http://www.osteopathie.de/news-vodnews----1404369900>
- (50) <http://osteopathie.de/up/berufsbild.pdf>
- (51) <http://www.cen.eu/about/Pages/default.aspx>
- (52) <http://osteopathie.de/news-vodnews----1403161140>
- (53) <http://osteopathie.de/news-vodnews----1427896440>

(54)

<http://www.dgmm.de/images/dgmm%20positionspapier%20zur%20osteopathie%20in%20deustchland.pdf>

(55) [http://www.osteokompass.de/de-literatur-archiv\\_uersicht-98ds7f987d9s87f97.html](http://www.osteokompass.de/de-literatur-archiv_uersicht-98ds7f987d9s87f97.html)

(57) <http://www.ifk.de/verband/aktuell/archiv-meldungen/1909-neuer-beruf-osteopath-nicht-erforderlich>

(58) <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-2005-872288>

(59) <http://www.osteopathie-zaehlung.de>

(60) <http://www.tk.de/tk/leistungen-a-z/o/osteopathie/405096>

(61) [http://www.osteopathie.de/home-mitglied\\_werden](http://www.osteopathie.de/home-mitglied_werden)

## Anhang

Umfrage

# Fragebogen zur Berufsankennung Osteopathie

**Abschlussarbeit von Fabian Ramseger**

Herzlich Willkommen

- diese Umfrage wendet sich ausschließlich an osteopathisch tätige Personen in Deutschland
- es werden keine Daten von Ihnen gespeichert
- Sie können diesen Fragebogen, nachdem Sie auf "Abschicken" gedrückt haben, nicht noch einmal ausfüllen

Hintergrund der Umfrage:

Für meine Abschlussarbeit am German College of Osteopathic Medicine habe ich folgendes Thema gewählt:

"Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland" Teil dieser Arbeit ist diese Umfrage, mit der ich Ihre Meinung einfließen lassen machte. Vielen Dank für Ihre Teilnahme Bei Fragen: [berufsankennung.osteopathie@gmail.com](mailto:berufsankennung.osteopathie@gmail.com)

**1. Meine Grundausbildung ist...**

- Arzt
- Heilpraktiker
- Physiotherapeut
- Physiotherapeut & Heilpraktiker
- Keine Angabe

**2. Ich habe eine osteopathische Ausbildung der...**

- Vollzeit
- Teilzeit
- Keine Angabe

**3. Ich möchte die staatliche Anerkennung der Osteopathie als Beruf**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**4. Ich möchte eine bundesweite und staatlich regulierte Ausbildung der Osteopathie**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**5. Ich möchte eine bundesweite Regelung der Ausbildung der Osteopathie, wie sie die "Konsensgruppe Osteopathie" formuliert. Siehe: [http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien\\_und\\_anmeldeformular\\_30\\_06\\_2014.pdf](http://www.osteopathie.de/up/ausbildungsrichtlinien_und_anmeldeformular_30_06_2014.pdf)**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**6. Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primar Health Care) ausgeübt werden darf**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**7. Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Physiotherapie (Manuelle Therapie)**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**8. Ich möchte die Integration der Osteopathie bzw. der osteopathischen Techniken in die Medizin (Manuelle Medizin)**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**9. Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) als ein weiterer Heilberuf neben dem Heilpraktiker und Arzt etabliert wird**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

**10. Ich möchte, dass Osteopathie mit Primär Kontakt (Primary Health Care) nur als Heilpraktiker oder Arzt weiter ausführbar ist**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

## **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel

Osteopathie als anerkannter Beruf in Deutschland

selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Die Stellen der Arbeit einschließlich der Tabellen und Abbildungen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall kenntlich gemacht und die Herkunft nachgewiesen.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen und wurde auch noch nicht veröffentlicht.

Wiesbaden, 16.06.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Ramseger', written over a horizontal line.

Fabian, Ramseger